

7.

Kirchliche Amtshandlung oder Zivilakt?

Ein Beitrag zur zeitgemäßen Frage über Kirchenzwang
und Gewissensfreiheit

von

Pastor Adolf Oskar Undriß.

51948.

Reval 1906.

franz Kluge.

Handwritten text in a non-Latin script, likely Estonian, is visible at the top of the page. The text is faint and partially obscured by bleed-through from the reverse side of the paper.

Дозволено цензурою. — Ревель, 7-го ноября 1905

Печ. въ тип. газ. „Revalsche Zeitung“, Ревель.



Allen lieben gebildeten
evangelischen Glaubensgenossen
des weiten Russischen Reiches

ohne Unterschied

des Standes,
des Berufes und
der Nationalität

gewidmet.

Es sind in unser kirchliches Leben tief einschneidende Fragen, die von der estländischen Synode am 13. Juni 1905 beraten wurden, und die von ihr gestellten Anträge haben mit Recht Aufsehen erregt und eine große Bewegung innerhalb unserer Kirche hervorgerufen. Das Für und Wider ist in Tagesblättern und Broschüren lebhaft erörtert worden und die zuerst hochgehenden Wogen der Begeisterung oder Entrüstung scheinen sich allmählich zu legen und einer ruhigeren, sachlicheren Ermägung Platz zu machen. Es ist menschlich und begreiflich, daß manches Wort bei dieser Gelegenheit nicht aus besonnener Überlegung heraus geredet oder geschrieben wurde, aber trotzdem ist das zu bedauern, denn dadurch sind viel Mißverständnisse entstanden, die doch hätten vermieden werden können. Zu diesen Mißverständnissen haben an und für sich weder der Wortlaut der estländischen Anträge noch auch die ausgezeichnete, gediegene, diese Anträge erläuternde, motivierende und begleitende Schrift Pastor T. Hahn's*) Veranlassung gegeben, vielmehr wohl vielfach die Eile, mit der letztere gelesen worden ist, da sie z. B. den livländischen Amtsbrüdern erst wenige Tage vor ihrer Synode zugestellt werden konnte. Aber merkwürdig ist die Tatsache, daß Pastoren die estländischen Anträge mißverstehen konnten und mißverstanden haben, so z. B. die livländische Synode, wenigstens nach dem Referat von Pastor Willigerode in der „Nordlivländischen Zeitung“ № 194 und Pastor emer. Haller in seiner Schrift: „Kirchenzwang und Religionsfreiheit im Lichte des historischen Moments“,**) während Laien unsere Anträge richtig verstanden haben, so z. B. die „Nordlivländische Zeitung“ in ihrem Artikel: „Evangelifche Toleranz“ (№ 216 und 217) und die „Düna-Zeitung“ in ihrem Artikel: „Unsre Synoden und die Glaubens-

*) Die Anträge der estländischen Provinzialsynode vom 13. Juni 1905 in Sachen der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Reval, Kluge u. Ströhm 1905. gr. 8. 43 Seiten. 20 Kop.

***) Reval, 1905, J. Wassermann. gr. 8. 23 Seiten. 30 Kop.

freiheit" (№ 216 und 217). Beide Artikel sind ganz vorzüglich geschrieben und ein Beweis dafür, daß unter unseren gebildeten Laien der Geist edler, evangelischer Toleranz lebt und sie volles Verständnis für gesunde, evangelische Freiheit entgegenbringen, die durch die estländischen Anträge erstrebt wird. Es macht beinahe den Eindruck, als seien beide Schreiber auf unserer estländischen Synode zugegen gewesen und hätten das Für und Wider vernommen, wie es hier zur Geltung kam; und doch ist dem nicht so. Sie haben nur Pastor H a h n's Schrift sorgfältig und eingehend studiert, auch seine ernstesten Worte beherzigt, denn es ist eigentlich nichts gegen unsre Anträge vorgebracht worden, was nicht schon in Pastor H a h n's Schrift eine eingehende Widerlegung gefunden hätte. Ich müßte, um unsre Anträge zu verteidigen, vieles aus Pastor H a h n's vortrefflicher Broschüre ausschreiben. Als ich mit der Revision meiner Arbeit beschäftigt war, erschienen die beiden sachlich und objektiv gehaltenen Artikel in der „Nordlivländischen Zeitung“ und der „Düna-Zeitung“, und das legte mir die Frage nahe, ob ich nicht von der Drucklegung meiner Schrift Abstand nehmen sollte. Schließlich bewogen mich doch drei Argumente, meine Auslassungen durch den Druck den Glaubensgenossen zugänglich zu machen:

1) daß ich außer den veröffentlichten Gedanken doch noch manches andre zu sagen habe und vieles, was besonders durch die beiden Zeitungen an Argumenten mir vorweggenommen wurde, hier doch in einem anderen Gewande erscheint;

2) daß durch Aufnahme mancher Zitate aus den beiden Zeitungen das dort so vortrefflich Gesagte auch anderen als nur den Abonnenten jener Blätter zugänglich wird und diese, meines Erachtens b e d e u t s a m e n Artikel der Vergessenheit entrisen werden;

3) fühlte ich mich verpflichtet, für unsere Anträge einzutreten, nachdem soviel gegen sie in der Öffentlichkeit vorgebracht worden ist, damit nicht der Schein erweckt werde, als stünde Pastor H a h n ziemlich isoliert da und sei die estländische Synode „einer starken Suggestion unterlegen.“*) Auch fühle ich mich verpflichtet, mehrere ungerechte Angriffe auf Pastor H a h n's persönliche Stellung zur Frage abzuweisen.

Daß in einer so ernstesten, schwierigen Frage nicht die Zustimmung

*) St. Petersburger Zeitung Nr. 270, im Artikel: „Die baltischen Synoden und der Kirchenzwang“, unterzeichnet —n—, gegen den ich noch mehrmals Front machen werde. Auch Pastor emer. Galler neigt zu dieser Ansicht; vgl. S. 20.

aller zu erlangen sein wird, steht mir von vornherein fest und ich bin mir dessen wohl bewußt, daß auf meine Auseinandersetzungen von mancher Seite großer Widerspruch sich erheben wird, besonders, wo ich das Messer der Kritik tief an Wunden und Beulen in unserem kirchlichen Organismus lege. Das kann mich aber nicht abhalten, für die Wahrheit einzutreten, wie ich sie erkannt habe, und zu einer Operation zu raten, wo ich sie für dringend notwendig erachte; das kann mich nicht veranlassen, von dem Wege abzugehen, der sich mir im Lichte des Wortes Gottes und vor Gottes Angesicht als der wahre und rechte erwiesen hat.

Meine Ausführungen will ich um folgende drei Fragen gruppieren:

1) Weisen die Anträge der estländischen Synode die „Ungläubigen“ aus der Kirche hinaus?

2) Ist eine Revision resp. Umarbeitung des Kirchengesetzes notwendig?

3) Durften die Prediger der Kirche diese Umarbeitung beantragen und sind die Anträge zeitgemäß?

I. Weisen die estländischen Anträge die „Ungläubigen“ aus der Kirche hinaus?

Zur Beantwortung dieser Frage muß ich etwas weiter ausholen und zunächst die Vorfrage erledigen: Ist die Kirche berechtigt, die „Ungläubigen“ auszuweisen und in wie weit ist sie dazu berechtigt?

Um die rechte Antwort zu finden, müssen wir auf das Verhalten des Heilandes und der Apostel näher eingehen.

Jesus Christus ist nicht in die Welt gekommen, „daß er die Welt richte, sondern daß die Welt durch ihn selig werde“ (Joh. 3, 17). Dazu hat ihn Gott in die Welt gesandt.*) Darum „wer an ihn glaubt, der wird nicht gerichtet“ (V. 18); darum ruft er alle zu sich, die mühselig und beladen sind, und verheißt ihnen Erquickung (Matth. 11, 28); darum spricht er: „Alles, was mir mein Vater gibt, das kommt zu mir; und wer zu mir kommt, den werde ich nicht hinaus-

*) Vgl. Joh. 12, 47: „Ich bin nicht kommen, daß ich die Welt richte, sondern daß ich die Welt selig mache.“ Luk. 9, 56: „Des Menschen Sohn ist nicht kommen der Menschen Seelen zu verderben, sondern zu erhalten.“ Vgl. auch 1. Tim. 1, 15.

stossen.“ (Joh. 6, 37). Christus ist gekommen, die Sünder selig zu machen, und die Ungläubigen sind auch Sünder, ja, der Unglaube ist eine der schlimmsten Sünden. Christus hat den Tröster verheißen, der „die Welt strafen“ werde „um die Sünde, daß sie nicht glauben an mich“ (Joh. 16, 8 f.). Solange der Mensch in der Gnadenzeit steht, seine Gnadenfrist noch nicht abgelaufen ist, wird Christus, der Sünderheiland ihn nicht richten, ihn nicht hinausstoßen. Das darf aber auch keine Kirche und Kirchengemeinschaft tun, oder sie wandelt nicht in den Fußstapfen des Herrn. Um jeglichem Mißverständnis in dieser Hinsicht zu wehren, sei noch auf das herrliche Wort des Herrn hingewiesen: „Wer meine Worte höret, und glaubet nicht, den werde ich nicht richten“ (Joh. 12, 47). Daß diese Stellung des Herrn nur für die Zeit der Gnadenfrist gilt, die dem Menschen gegeben ist, ersehen wir aus anderen Worten. Er sagt als Fortsetzung zu dem Wort, daß wer glaubet, auch nicht gerichtet wird: „Wer aber nicht glaubet, der ist schon gerichtet, denn er glaubet nicht an den Namen des eingeborenen Sohnes Gottes“ und weiter: „Wer an den Sohn glaubet, der hat das ewige Leben. Wer dem Sohn nicht glaubet, der wird das Leben nicht sehen, sondern der Zorn Gottes bleibt über ihm“ (Joh. 3, 18. 36).*)

Hierher gehört auch das Gleichnis des Herrn von der königlichen Hochzeit (Matth. 22, 1—14), wo der Mann sein unflätiges Sündenkleid für gut genug hielt, um im Hochzeitsaal mit denen in Gemeinschaft zu stehen, deren „Schmuck und Ehrenkleid Christi Blut und Gerechtigkeit“ war, die „ihre Kleider gewaschen und helle gemacht hatten im Blute des Lammes“ (Offenb. 7, 14), die das hochzeitliche Kleid dankbar annahmen und sich anziehen ließen die „Kleider des Heils“ und den „Rock der Gerechtigkeit“ (Jes. 61, 10). Darum wird er hinausgeworfen in die äußerste Finsternis, wo Heulen und Zähneklappen sein wird (Matth. 22, 13). Es handelt sich hier um das jüngste Gericht, das Christus nach seinen

*) Vgl. auch Joh. 5, 24: „Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: Wer mein Wort höret und glaubet dem, der mich gesandt hat, der hat das ewige Leben und kommt nicht in das Gericht, sondern er ist vom Tode zum Leben hindurchgedrungen,“ und Joh. 12, 48: „Wer mich verachtet und nimmt meine Worte nicht auf, der hat schon, der ihn richtet; das Wort, welches ich geredet habe das wird ihn richten am jüngsten Tage.“

eigenen Worten halten wird: „Der Vater richtet niemand, sondern alles Gericht hat er dem Sohne gegeben“ (Joh. 5, 22).*)

Des Herrn Aufgabe war, die Sünder selig zu machen, sie vom ewigen Verderben zu retten. Mit seiner hohepriesterlichen Fürbitte ist er selbst für seine Feinde eingetreten, und was der Vater ihm gegeben, das hat er bewahrt, „und ist keiner von ihnen verloren, ohne das verlorene Kind“ (Joh. 17, 12). Also nicht einmal Christus hat sie alle bewahren können.

Die Stellung der Apostel ist nun im wesentlichen dieselbe, wie die des Herrn; auch bei ihnen gilt's: wer zu Christus kommt, den werden sie nicht hinausstoßen. Immer wieder ermahnen sie die Gemeinden und ihre Leiter zur Sanftmut und Geduld. „Vermahnet die Ungezogenen, tröstet die Kleinmütigen, traget die Schwachen, seid geduldig gegen jedermann“ (1. Thess. 5, 14; vgl. auch 1. Tim. 4, 13; 2. Tim. 4, 2—5; Tit. 1, 9; 2, 15). Da aber seit Pfingsten eine vom heiligen Geist erfüllte Gemeinde Jesu Christi vorhanden war, die Kirche Jesu Christi, so wurde eine Gemeinde- und Kirchenzucht notwendig, die von den Aposteln in Liebe, aber energisch gehandhabt worden ist. Paulus befiehlt z. B. dem Timotheus: „Die da sündigen, die strafe vor allen, auf daß sich auch die andern fürchten“ (1. Tim. 5, 20); dem Titus: „Um der Sache willen strafe sie scharf, auf daß sie gesund seien im Glauben“ (Tit. 1, 13); den Korinthern aber befiehlt er, sie sollen auch nicht einmal essen mit einem, der sich „Bruder“ nennen läßt, aber doch „ein Hurer oder ein Geiziger oder ein Abgöttischer oder ein Lästerer oder ein Trunkenbold oder ein Räuber“ ist (1. Kor. 5, 11), ja „tut von euch selbst hinaus, wer da böse ist“ (B. 13). Es handelt sich dabei um christliche Gemeindeglieder. Die außer der Gemeinde Stehenden, wenn sie in solchen Sünden leben, gehen die Gemeinde nichts an, das sagt der Apostel ausdrücklich, denn „sonst müßtet ihr die Welt räumen“, nämlich wenn ihr sie alle hinaustun müßtet (B. 10). Der Apostel befiehlt dem Timotheus solche zu meiden, „die da haben den Schein eines gottseligen Wesens, aber seine Kraft verleugnen sie“ (2. Tim. 3, 5) und dem Titus schreibt er: „Einen kezerischen Menschen

*) Vgl. Apostelgesch. 17, 31; Röm. 2, 16; 2. Tim. 4, 1. Dabei sollen die Heiligen des Herrn Mitrichter sein: Matth. 19, 28; Luk. 22, 30; 1. Kor. 6, 2 f. Auch das Gleichnis vom Netze kann nur vom jüngsten Gericht gelten (Matth. 13, 47—50).

meide, wenn er einmal und abermal ermahnet ist und wisse, daß ein solcher verkehret ist und sündigt, als der sich selbst verurtheilt hat" (3, 10 f). Der Apostel Johannes mahnt: „Hütet euch vor den Abgöttern" (1. Joh. 5, 21) und: „Prüfet die Geister, ob sie aus Gott sind" (1. Joh. 4, 1), und gebietet Leute, die nicht in der Lehre Christi bleiben, nicht im Hause aufzunehmen, ja, sie nicht einmal zu grüßen (2. Joh. 10).*) In betreff des Verkehrs mit „Ungläubigen" mahnt der Apostel, daß man darin nicht „weit werden" dürfe. „Ziehet nicht am fremden Joch mit den Ungläubigen! Was für ein Teil hat der Gläubige mit dem Ungläubigen? Darum gehet aus von ihnen und sonderet euch ab" (2. Kor. 6, 13 ff 17). Ja der Apostel hat zwei Männer, die „den Glauben und gut Gewissen von sich gestoßen und am Glauben Schiffbruch erlitten haben," den Hymenäus und Alexander, weil sie gelästert hatten, „dem Satan übergeben, daß sie gezüchtigt werden, nicht mehr zu lästern" (1. Tim. 1, 19 f).**) Solche Lästerung neben dem Widerstreben veranlaßte den Apostel seinerzeit in Korinth die Judenmission aufzugeben und das Wort zu sprechen: „Rein gehe ich von nun an zu den Heiden" (Apostelgesch. 18, 6).

Wie tief der Abfall vom Wege des Lebens den Apostel schmerzt, das geht zur Genüge aus seinen Briefen hervor; z. B. seine Klage: „Demas hat mich verlassen und die Welt lieb gewonnen" (2. Tim. 4, 10). Dabei ist es dem Apostel darum zu tun, durch alle Maßregeln und Strafen die Sünder zur Buße zu rufen. „Mit Sanftmut strafe die Widerspenstigen, ob ihnen Gott dermaleinst Buße gebe, die Wahrheit zu erkennen" (2. Tim. 2, 24). Wie freut er sich über solche Reue und Buße: „Es ist aber genug, daß derselbige von vielen also gestrafet ist, daß ihr nun hinfort ihm desto mehr vergebet und tröstet ihn, auf daß er nicht

*) Jesus hatte ja auch geboten, sich zu hüten vor dem Einfluß des Bösen: „Sehet zu, und hütet euch vor dem Sauerteig der Pharisäer und Sadduzäer" (Matth. 16, 6; vgl. Luk. 12, 1, Mark. 8, 15); „hütet euch vor den Schriftgelehrten" (Luk. 20, 46 und Mark. 12, 38); „sehet euch vor vor den falschen Propheten" (Matth. 7, 15).

***) Judas ruft ein Wehe auf solche herab, die „alles lästern, da sie nichts von wissen" und er nennt sie: „Wolken ohne Wasser, vom Winde umgetrieben; kahle unfruchtbare Bäume, zweimal erstorben und ausgewurzelt; wilde Wellen des Meeres, die ihre eigene Schande ausschäumen; irre Sterne, welchen behalten ist das Dunkel der Finsternis in Ewigkeit" (10, 12, 13).

in allzu große Traurigkeit versinke“ (2. Kor., 2, 6 f.) Die Apostel haben also nur die offenbaren Lasterer hinausgestoßen, eingedenk des Herrenwortes: „Alle Sünde und Lästerung wird den Menschen vergeben; aber die Lästerung wider den Geist wird den Menschen nicht vergeben“ (Matth. 12, 31 f.). Es war Kirchenzucht, die sie übten, wie sie solche Zucht an den verschiedenartigsten Sündern geübt haben und zwar im Auftrage des Herrn, der ihnen das Amt der Schlüssel anvertraut (Matth. 16, 19; 18, 18; Joh. 20, 23) und ihnen die Weisung gegeben hat, die Sünder erst unter vier Augen zu ermahnen; wenn das nichts fruchtet, vor Zeugen, und endlich vor der Gemeinde. „Höret er die Gemeinde nicht, so halt ihn als einen Heiden und Böllner“, d. h. als einen solchen, der außerhalb der Gemeinde steht (Matth. 18, 15—17).

Nun ist von mehreren Seiten der schwerwiegende Vorwurf gegen die estländischen Anträge erhoben worden, wir stießen die Ungläubigen aus der Kirchengemeinschaft hinaus! Bevor eine so ernste Anschuldigung gegen uns erhoben wurde, wären die Betreffenden doch wohl verpflichtet gewesen, genau und gewissenhaft unsere Anträge zu prüfen. Das ist nun leider nicht geschehen, denn weder der Wortlaut der Anträge noch ihre Begründung durch Pastor Hahn geben den Gegnern auch nur die geringste Handhabe für ihre Beschuldigung, daß wir vom Boden des Evangeliums Jesu Christi und der Apostel abgewichen seien — denn darauf läuft doch schließlich der Vorwurf hinaus. Prüfen wir unsere Anträge daraufhin. Sie lauten:

Die estländische Provinzialsynode ersucht ihren Präses, das estländische Konsistorium zu bitten, dasselbe wolle durch das General-Konsistorium bei der Regierung behufs Durchführung des Prinzips der Glaubensfreiheit darum nachsuchen:

1) daß für Personen, welche der evangelisch-lutherischen Kirche zugezählt sind, der Genuß allgemein-bürgerlicher und dienstlicher Rechte unabhängig von der Konfirmation und der Teilnahme am heiligen Abendmahl gemacht werde,

2) daß in allen den Fällen, in welchen bisher von Personen evangelisch-lutherischer Konfession ein Konfirmationszeugnis gefordert wurde, fortan nur eine Bescheinigung über erhaltenen Konfirmationsunterricht verlangt werden möge, mit Ausnahme der Personen, welche evangelisch-

lutherischen Religionsunterricht zu erteilen wünschen. Von diesen ist sowohl ein Konfirmationszeugnis als auch ein Kommunionsschein zu verlangen,

3) daß für die im Staatsdienste stehenden Militär- und Zivilpersonen evangelisch-lutherischer Konfession die Teilnahme an der Feier des heiligen Abendmahls ihrem freien Willen überlassen werden soll,

4) daß zu § 317 des Kirchengesetzes eine Anmerkung hinzugefügt werden möge: Personen, welche aus äußeren oder inneren Gründen nicht haben konfirmiert werden können, soll die Möglichkeit geboten werden, ohne kirchliche Trauung, durch eine entsprechende Instanz, eine staatlich gültige Ehe zu schließen,

5) daß weder solche Personen, welche zwar der evangelisch-lutherischen Kirche zugezählt sind, sich selbst aber ausdrücklich für ungläubig erklären, gezwungen seien, kirchliche Amtshandlungen (als: Taufe ihrer Kinder, Vereidigungen und Beerdigung) seitens der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit in Anspruch zu nehmen, noch auch die Prediger der evangelisch-lutherischen Kirche gezwungen seien, eben solche Personen mit den vorgenannten Amtshandlungen zu bedienen,

sondern daß für solche Personen besondere Zivilregister geführt werden mögen.“*)

Ist hier überhaupt von irgend einem Hin ausweisen der Ungläubigen aus der Kirche von seiten der Kirche die Rede? Nein, sondern es handelt sich lediglich um die Aufhebung des durch das Staats- resp. Kirchengesetz den evangelischen Gliedern unserer Kirche auferlegten unevangelischen Zwanges, daß Menschen, die mit dem Worte Gottes und den Lehren unserer Kirche gebrochen haben und solches ausdrücklich erklären, kirchliche Amtshandlungen aufgedrängt werden sollen. Gerade im fünften Punkte, dem auf unserer Synode heißumstrittenen, ist doch ausdrücklich gesagt, daß Gemeindeglieder, die sich selbst ausdrücklich für ungläubig erklären, nicht zu kirchlichen Amtshandlungen gezwungen werden sollen, daß aber auch

*) Es sei hier zur Orientierung noch mitgeteilt, daß die drei ersten Anträge von Pastor Hahn eingebracht wurden; daß aber die Kommission, die zur Ausarbeitung und Prüfung der Anträge von der Synode gewählt wurde und zu der auch Pastor Hahn gehörte, den vierten und fünften Punkt hinzufügte, weil sie in der Konsequenz lagen, durch praktische Fälle illustriert wurden und die drei ersten Punkte nur eine halbe Maßregel gewesen wären.

die Pastoren nicht gezwungen seien, „eben solche“ Personen mit kirchlichen Amtshandlungen zu bedienen. Es ist hier doch klar ausgesprochen, daß das Sichausschließen aus der Kirche vom G e m e i n d e g l i e d e ausgeht. Wie kann man daher uns den Vorwurf machen, wir stießen die Gemeindeglieder als Ungläubige hinaus, nachdem wir über ihren Glauben resp. Unglauben zu Gericht geseffen.

Es ist keinem Prediger Etlands eingefallen, den Wortlaut unserer Anträge für inspiriert oder unfehlbar zu halten oder zu erklären; im Gegenteil, ihm haften manche Mängel an.*) Aber das dürfte doch feststehen, daß weder nach dem Wortlaut der Anträge noch auch nach ihrem Sinn jener schwerwiegende Vorwurf berechtigt ist. Wie oft wurde auf unsrer Synode von den verschiedensten Seiten hervorgehoben, daß wir nicht gegen das Wort des Herrn handeln wollen: „Wer zu mir kommt, den werde ich nicht hinausstoßen“, daß unsre Anträge nicht auf einem unevangelischen Boden stehen, sondern daß es sich nur um Menschen handelt, die nicht kommen wollen, aber durch das Gesetz, gegen ihre Überzeugung, ihr Gewissen und ihren Willen, gezwungen werden, zu kommen.

„Richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet“ (Matth. 7, 1) war unsre Richtschnur. Beim Selbstgericht gedenken wir des Wortes

*) Ein Mangel ist z. B. der, daß im fünften Punkt, wo die kirchlichen Amtshandlungen genannt werden, die Trauung nicht abermals genannt wird, wie ich proponierte (mein Vorschlag wurde nicht akzeptiert, weil dann die Trauung in drei Punkten — im 2., 4. und 5. — Erwähnung fände). Denn es fällt doch so mancher nach der Konfirmation vom kirchlichen Glauben, ja vom Christentum ab, und nach dem Wortlaut unserer Anträge (nicht aber nach ihrem ganzen Sinn) müßte er sich dann trotzdem trauen lassen und der Pastor müßte die Trauung vollziehen. Man hätte auch den vierten Punkt durch einen diesbezüglichen Zusatz ergänzen können. — Die Kommission hatte im fünften Punkt erst die Pastoren genannt, dann die Ungläubigen, und Pastor Pahn, der zur Abstimmung am 13. Juni selbst nicht erschienen war, bedauert tief die Umstellung der Sätze, die die Synode vornahm (S. 34), weil dadurch der Schein erweckt ist, als ob die Synode eine „Unglaubensfreiheit“ wünsche. Die Umstellung der Sätze geschah aber lediglich aus dem Argument, daß jeglicher Schein vermieden werden sollte, als drängten wir die Ungläubigen aus der Kirchengemeinschaft hinaus und als müßten wir Prediger über ihren Gewissen zu Gericht sitzen. Und nun werden wir doch dessen angeklagt, was nicht im entferntesten uns in den Sinn kam. Ich halte die Umstellung der Sätze gerade für eine sehr glückliche.

Christi: „Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich“ (Matth. 12, 30), aber in der Kritik des Nächsten gilt das andere Wort Christi: „Wer nicht wider uns ist, der ist für uns“ (Mark. 9, 40).

Unser prinzipieller Standpunkt ist auch von der „Nordlivländischen“ und der „Düna-Zeitung“ richtig erkannt und gewürdigt worden. Nur die livländische Synode, *) Pastor emer. Haller und der Artikelschreiber —n— in der „St. Petersburger Zeitung“ haben uns gänzlich mißverstanden.

I) Pastor Willigerode schreibt („Nordlivländische Zeitung“ № 194); „Wenn endlich die estländische Petition nicht nur den „ungläubigen“ Gemeindezugehörigen das Recht erstrebt, sich den kirchlichen Segnungsakten zu entziehen (!!**) sondern zugleich den Pastoren das Recht geben will, solche Personen gegen ihren Willen (! horribile dictu! wo steht solches in unseren Anträgen?) wegen ungenügenden Bekenntnisstandes (! steht wieder nicht in unseren Anträgen) von den Segnungsakten der Kirche abzuweisen, so erscheint solches doch recht bedenklich.“ Zum Schluß des Absatzes schreibt Pastor Willigerode:

„Das waren die hauptsächlichsten Bedenken gegen die Formulierung und den Wortlaut der estländischen Synode.“ Also nicht Pastor Willigerodes Bedenken sind hier wiedergegeben, sondern die der livländischen Synode. Das betont Pastor Willigerode übrigens auch im Eingang seiner Replik Pastor G. Haller gegenüber („Nordlivländische Zeitung“ № 209).

Pastor G. Haller-Merjama trat mit vollem Recht gegen Pastor Willigerode in der „Nordlivländischen Zeitung“ (№ 208) auf und wies darauf hin, „daß Pastor Willigerodes Worte, von Unkenntnis und Mißverständnissen herkommend und zu Mißverständnissen führend, die Intentionen der estländischen Synode in total falschem Lichte darstellen und dem Publikum zu unberechtigten und ungerechten Urteilen über die estländischen Prediger Anlaß geben.“ „Die Bedenken“, sagt Pastor Haller zum Schluß, „gegen die estländische Petition wären vollkommen berechtigt, wenn sie nach ihrem Wortlaute oder Sinne den Pastoren das Recht einräumen wollte, die Grenze zwischen Gläubigen und Ungläubigen zu ziehen. Im Gegenteil hat aber die estländische Synode bewußtermaßen

*) Nach dem Bericht Pastor Willigerodes.

**) Wie verkehrt das zum Ausdruck gebracht ist, was wir erstreben, nämlich: Freiheit von jedem, unevangelischen kirchlichen oder staatlichen Zwang in Glaubenssachen!

dieses Recht den Pastoren nicht geben wollen, und Pastor Willigerode hätte es nicht nötig gehabt, das Publikum mit diesen seinen Bedenken zu erregen und zu falscher Beurteilung der Absichten der estländischen Prediger zu veranlassen, wenn er nur den Text der Petition aufmerksam gelesen hätte. Sie redet nämlich garnicht allgemein von „Ungläubigen“, sondern absichtlich nur von „Personen, welche sich selbst ausdrücklich für ungläubig erklären.“ Es ist nötig, dies festzustellen. Der Text der Petition läßt in diesem Punkte ein Mißverständnis nicht zu. Es handelt sich einfach darum, daß die Mehrzahl der estländischen Pastoren, es als des Evangeliums unwürdig empfindet, durch das Gesetz gezwungen, „kirchliche Segnungsakte“ erklärten Ungläubigen erweisen zu müssen, die solche verachten. Das Evangelium will frei verkündigt und geglaubt werden und darf nie als Mittel eines von wem auch immer ausgehenden Zwanges erscheinen.“

Pastor Willigerode bemerkt in seiner Replik zu Pastor Haller's Ausführungen:

„Mein Artikel enthält tatsächlich nicht nur meine subjektiven Ansichten und Eindrücke, sondern eine Zusammenfassung der hauptsächlichsten Anschauungen und Argumente, die auf der livländischen Synode allgemein und maßgebend gewesen sind. Diese Argumente gründen sich auf eine jahrelange Beschäftigung mit dem einschlägigen Material, auf eine genaue Kenntnis des Wortlauts der Petition der estländischen Synode, auf eine sorgfältige Prüfung der diese Petition begründenden Broschüre des Herrn Pastor Hahn-Reval. Wenn Herr Pastor Haller behaupten will, ich hätte lediglich „von Unkenntnis und Mißverständnissen aus,“ ohne genaue Kenntnis des Wortlautes der estländischen Petition und der Motive der estländischen Synode geschrieben und geurteilt, so befindet er sich mit dieser Behauptung im vollständigsten Irrtum; das genaue Gegenteil davon ist der Fall.“ Nach diesen Worten kann ich nur konstatieren, daß Pastor Willigerode das klare Deutsch unserer Petition ebenso wenig zu verstehen imstande ist, als die Ausführungen Pastor Hahn's. Oder welchen Kommentar wäre Pastor Willigerode imstande zu geben etwa zu folgenden Worten Pastor Hahn's: „Wir haben aber ganz ausdrücklich nicht uns selbst zu Richtern über den Glauben oder Unglauben unserer Gemeindeglieder gesetzt oder setzen wollen, weil wir nicht Herzenskündiger sind. Wir haben klar und deutlich ausgesprochen, daß es sich hier nur um solche Personen han-

delt, „welche sich selbst ausdrücklich für Ungläubige erklären“ (S. 33)? Oder: „Die Ausnahme, mit Einführung von Zivilstandsregistern, betrifft nur die Personen, welche mit dem Christenglauben gebrochen haben und ihren Atheismus und radikalen Unglauben selbst öffentlich bekennen“ (S. 40).

Solche Menschen werden die Kirche meiden und nicht den Pastor suchen, wenn sie nicht dazu gezwungen werden; und dieser Zwang soll aufhören, darum petitionieren wir.

Wenn Pastor Willigerode ferner schreibt:

„Wie ein Pastor es anfangen soll, Personen, die sich freiwillig zu einem Segnungsakt, resp. zur Trauung, melden, als „ungläubig“ zurückzuweisen, ohne selbst die Entscheidung darüber zu fällen, wen er zurückweist und wen nicht, ist absolut unerlässlich. Herr Pastor Haller macht so, als sei die Scheidung zwischen „gläubig“ und „ungläubig“ eine sehr einfache Sache; in Wirklichkeit handelt es sich hier aber um die schwierigste und heikelste Aufgabe für christliches Denken und Gewissen. Die Tatsache, daß eine sich beim Pastor meldende Persönlichkeit sich selbst mit dem Prädikat „ungläubig“ belegt, kann doch an sich nie entscheiden; das wäre ja ein ganz mechanischer Maßstab. Es müßte jedenfalls wohl eine nähere Aussprache über die Anwendung dieses außerordentlich vieldeutigen Begriffs im vorliegenden Fall stattfinden. Ob der Pastor sich auf Grund dieser Aussprache veranlaßt fühlt, die betreffende Persönlichkeit abzuweisen, darüber kann doch nur er allein entscheiden. Herrn Pastor Haller's Versuch, diese Konsequenz aus dem Petitionswortlaut der estländischen Synode fortzuzeregesieren, ist somit verfehlt. Will er gleich mir diese Konsequenz nicht vertreten, so wird ihm wohl nur übrig bleiben, den ganzen betreffenden Wunsch der estländischen Synode fallen zu lassen.“

Nach allem bisher von mir Dargelegten ist ersichtlich, daß wir nichts aus dem Wortlaut unserer Petition „fortzuzeregesieren“ brauchen, der Wortlaut selbst spricht klar und deutlich für sich und darum müssen wir uns jedes gewaltsame Hineineregesieren eines Gedankens verbitten, der nicht im Wortlaut liegt. Ich lasse zum Schluß noch die „Düna-Zeitung“ (№ 216) für uns reden:

„Man beachte zweierlei: auch der Ungläubige kann sich kirchlich trauen lassen, es kann ihn ja noch ein Band der Empfindung mit der Kirche verbinden, er ist bloß nicht dazu gezwungen. Und ferner: der Pastor hat überhaupt nicht zu entscheiden, ob

jemand gläubig ist oder ungläubig. Die Rolle eines Herzenskündigers wird ihm nicht zugemutet, sondern der Pastor hat nur, falls der Ungläubige selber offen seinen Unglauben erklärt, die Möglichkeit, ihm eine kirchliche Handlung vorzuenthalten. Ob er von ihr Gebrauch macht, hängt ja ganz von seinem seelsorgerischen Ermessen ab. Und warum sollte er sie denn mißbrauchen? Befürchtet man das wirklich? Hat denn unsere evangelische Pastorenschaft Hierarchengelüste? Wer kann das behaupten? Der Sinn der Sache ist doch nur der, daß, wenn jemand in ausgesprochen frivoler Gesinnung, also nicht etwa als ehrlicher Zweifler, sondern als erklärter Feind und Verächter, um äußerer Rücksicht willen, kirchliche Trauung und dergl. begehrt, die Kirche ihm solches verweigern kann. Und das wird jeder als das gute Recht der Kirche empfinden. Sollten aber Pastoren in der Anwendung dieses Rechtes einmal fehlgehen, so werden sie durch Amtsbrüder und öffentliche Meinung gewiß bald wieder auf den richtigen Weg geleitet werden. Diese Gefahr ist nicht so groß. Damit ist aber der letzte Punkt der estländischen Anträge prinzipiell erledigt. Und wir müssen sagen, daß auch er sich uns bewährt hat. So können wir denn unsere erste Frage dahin beantworten: Den Anträgen der estländischen Synode ist prinzipiell zuzustimmen."

II) Pastor emer. **Haller-Neval** nennt es „Begriffsverwirrung“, wenn man unsere Anträge „tolerant“ heißt, wie in der „Nordlivländischen Zeitung“ (Nr. 189) im Artikel „Ein Ruhmesblatt evangelischer Toleranz“ geschah. Ja, er findet die Ausführungen in jenem Artikel nicht „im Einklang mit der Logik“ stehend, indem unsere Anträge nicht „Glaubensfreiheit“, sondern vielmehr „Unglaubensfreiheit“ brächten (S. 5 u. 6). Dazu bemerkt die „Nordlivländische Zeitung“ (Nr. 216) sachlich und treffend, daß sie der Beweisführung Pastor Haller's „alles andere eher als Logik zugestehen“ könne. „Es hat sich um den viel evangelischeren und logischeren Anspruch gehandelt, daß keiner durch äußere Mittel zum Bekennen eines Glaubens gezwungen werden soll, den er nicht hat, daß er nicht soll sagen müssen: „ich glaube,“ wo er in Wahrheit nicht glaubt.“ „Glaubensfreiheit“ definiert die „Nordlivländische Zeitung“ im Gegensatz zu Pastor emer. Haller „als Freiheit, ungezwungen und ungeschädigt am Genuß der allgemein-bürgerlichen und dienstlichen Rechte das als seinen Glauben zu bekennen, was man

wirklich glaubt, und als Freiheit, das als seinen Glauben nicht bekennen zu müssen, was man tatsächlich nicht glaubt.*) In meinem Synodalvortrage: „Vier Balten über Wesen und Wahrheit des Christentums“ („Mitteilungen und Nachrichten“ 1905) habe ich mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß auch der sogenannte „Ungläubige“ glaubt. Während die „Gläubigen“ an Gott, an Christus, an Christi Gottheit, seine Auferstehung u. glauben, glauben die „Ungläubigen“, daß Gott nicht ist, daß Christus nicht Gottes Sohn, nicht auferstanden ist u. Des Galerius Toleranzedikt im Jahre 311 und die Mailänder Edikte 313 gewährten doch auch „Religions- und Glaubensfreiheit“ in einem Reiche, das in überwiegender Mehrheit seiner Untertanen heidnisch war. Wie kann Pastor emer. Haller also sagen: „unter Glaubensfreiheit hat man bis her immer nur verstanden die Freiheit zum Glauben“? Wenn wir von „Glaubensfreiheit“ heute reden, so verstehen wir darunter die Freiheit des Bekenntnisses zu irgend einem Glauben oder zu irgend einer Weltanschauung. Denn Glaubensfreiheit im Sinne des Herzensglaubens haben alle Menschen allezeit besessen: keine Macht der Welt vermag einen Menschen zu zwingen etwas anderes zu glauben, als was er wirklich glaubt. Aber unter „Glaubensfreiheit“ verstehen wir das freie Sich-Bekennen zu diesem oder jenem Glauben oder zu dieser oder jener Weltanschauung.**)

Pastor emer. Haller fragt: „Wer ist toleranter: der einen Widerwilligen, ihm nicht Kongenialen hinausweist (!? tun das die estl. Anträge?), oder der ihn noch bei sich duldet in der Hoffnung, daß es ihm mit der Zeit noch zum Segen werden könnte? Man gestatte uns ein Gleichnis: eine Gesellschaft sieht unter sich einen Menschen, der widerwillig und unzufrieden mit ihrem Geist und Ton ist; er ist ihr störend als ein Depla-

*) Vgl. auch die „Düna-Zeitung“ (Nr. 217): „Will man die Freiheit zu einem Glauben zugestehen, ohne damit die Freiheit vom Glauben mit zu meinen, so hätte man den Kern des Freiheitsbegriffes getötet.“ „Wer für Glaubensfreiheit eintritt, der gesteht damit die freie Entscheidung zu, so zu glauben oder anders, oder auch nicht zu glauben. Solche Glaubensfreiheit kann in der Kirche selbstverständlich nicht herrschen, da damit der Begriff der Kirche aufgehoben würde. Wohl aber kann sie im Staate herrschen, der Staat kann sie geben.“

***) Diese Bekenntnisfreiheit ist durch die gewährte Gewissensfreiheit am 17. Oktober 1905 mit gewährleistet.

cierter ; da wird rings um ihn Raum zum Ausgang gemacht, die Thür wird weit geöffnet, man ruft ihm zu : da ist die Thür ! — ist das Toleranz ?" (S. 6). Mit Recht betont die „Nordlivländische Zeitung" (№ 216), daß hier eine „schlimme Verwirrung" vorliegt und das Beispiel „verblüffend zutreffend gewählt ist, um das Gegenteil von dem zu veranschaulichen, was Pastor Haller veranschaulichen will. In diesem Bilde sind nämlich die Dinge bloß auf den Kopf gestellt worden. Bei der Konfirmation wider Willen handelt es sich nicht um ein Hinausweisen zur Thür, sondern um ein ungewolltes Hineinzwängen in eine sperrangelweit aufgerissene Thür ; nicht um Duldung eines Menschen in einer von ihm gesuchten Gesellschaft, sondern um das Hineinpressen eines Menschen in eine nicht von ihm gesuchte Gesellschaft, die, mag sie auch eine noch so hoch geachtete sein, ihm innerlich doch fremd ist. Er selbst will nicht recht hinein ; aber man sagt ihm : „Willst du nicht, so giltst du dein lebenlang nicht als staatlicher Vollbürger." Ja, mit hohem feierlichem Ernst, der vorbildlich ist für jeden Seelsorger, weist die „Nordlivländische Zeitung" auf den allerschlimmsten Krebschaden dabei hin, auf die Doppellüge, zu der man den Konfirmanden veranlaßt, nämlich erstens : etwas zu bekennen, was nicht seine Überzeugung ist, und zweitens : vor Gott und der Gemeinde feierlich zu bezeugen, daß er „aus eigener Überzeugung" sich zu einem Glauben bekennt, den er garnicht hat. Und zu dieser Doppellüge veranlaßt ihn der doppelte Zwang des Kirchengesetzes und der Agende !

„Wer ist toleranter," fragt die „Nordlivländische Zeitung", „der einem Widerstrebenden sagt : „Hinein mußt du ; und zwar mußt du, mag auch dein Wissen und Gewissen gegen ein solches Bekenntnis sich auflehnen, hineintreten und feierlich erklären, daß du es freiwillig tust, falls du nicht als Minderwertiger durch's Leben gehen willst" — oder aber derjenige, der einem Widerstrebenden zuruft : „Es tut mir leid, aber gezwungen brauchst du nicht einzutreten, wir können nur aus freien Stücken sich uns Zuwendende bei uns einlassen ; gehe hin und wegen deines Unglaubens wirst du in keinem Stück deiner bürgerlichen Rechte geschmälert sein." Ich würde noch hinzufügen : „Und ich will für dich beten, daß Gott dir den rechten Glauben schenke, damit du einst mit Freuden kommst und bekennst, was du jetzt nicht bekennen kannst."

III) Ein Non plus ultra hat sich der —n— gezeichnete Schreiber des Artikels „Die baltischen Synoden und der Kirchenzwang" in der „St. Petersburger Zeitung" (Nr. 270) geleistet, ein

Artikel, der von Ungenauigkeiten strotzt. *) Er meint, die „erstaunlichen Beschlüsse der baltischen Synoden, die von der estländischen inspiriert sind,“ trügen „den Stempel unserer revolutionierenden Zeit“, wengleich „zu Unrecht“. Aber die kurländische Synode hätte er doch ausscheiden sollen, denn sie hat ja unsere Anträge abgelehnt. „Sie stammen aus der Hochburg lutherischer Orthodogie. Ihr Zweck (!!) ist die Befestigung desselben gegen den Ansturm des denkenden, theologischen Liberalismus, der im Auslande schon mit seiner neuen Auffassung so laut zu sprechen begonnen hat.“ Der gute Mann sieht wohl Gespenster. Wir haben bei unseren Beschlüssen garnicht an die moderne Theologie gedacht, obgleich auch über sie auf unserer Synode Vorträge gehalten wurden, auch von mir, aber ganz und gar nicht im Zusammenhang mit den vorliegenden Anträgen. Daß unter Umständen auch ein modern gerichteter Christ sagen wird: „ich will eure Amtshandlungen nicht“, soll damit nicht in Abrede gestellt werden. Wir haben in unseren Anträgen einen ganz anderen Zweck betont: Freiheit von jeglichem unevangelischen kirchlichen Zwang anders Denkenden gegenüber. Herr —n— scheint es aber besser zu wissen. Sein Kommentar ist wohl ebenso tief zu hängen, wie der im „Ausgeg“ (Nr. 106 und 107), daß wir „unter dem Deckmantel des Liberalismus“ nach einer Handhabe suchen, um nicht nur die Anarchisten oder Sozialisten, die in Kurland und Livland die Kirchen geschändet und Pastoren mißhandelt haben, sondern jeden Mißliebigen unter dem Namen eines „Ungläubigen“ aus der Kirche hinausweisen zu können. „Sieh, was man nicht alles unter dem Namen der Glaubensfreiheit zustande bringt.“

Nun, wenn der „Ausgeg“ sich dergleichen leistet, so ist das nicht zu verwundern; aber bei der „St. Petersburger Zeitung“ hätte man sich doch mit vollem Recht eines Besseren versehen können. Wo wir ganz unmißverständlich durch unsere Anträge das Recht den Pastoren sichern wollen, denen kirchliche Amtshandlungen zu verweigern, die sich selbst ausdrücklich für ungläubig erklären, nicht aber solchen, die etwa von den Pastoren für ungläubig erklärt oder gehalten werden — vermag Herr —n— zu schreiben: „Die Kirche, die offizielle Trägerin der christlichen Lebensformen, soll von jenen Elementen gereinigt werden, die diesen fremd geworden sind und sich nicht mehr zu ihnen bekennen. Die „Ungläubigen“ . . .

*) Warum der Schreiber nur mit einem aus der Mitte herausgegriffenen Buchstaben seines Namens für seine Zeilen einsteht, ist nicht recht verständlich.

sollen aus der Lutherischen Kapelle der christlichen Kirche in Rußland hinaus.“ „Also es heißt: „Hinaus“; es heißt: glaubt was ihr wollt, oder garnichts, wenn es möglich ist — uns gilt es gleich (!?)^{*)}, denn wir wollen das Haus des Herrn rein haben und -- wir geben euch verloren!^{**)} Die Phantasie des Herrn —n— ist zu bewundern, aber auch weiter nichts, denn seine Ausführungen und Auslassungen sind fast durchweg nur zu bedauern. Hinter der „Toleranz-Aktion“ stünde die mit heiligem Eifer gepflegte Idee der „reinen Scheidung“, „die als bedenkliche Verteidigungsmaßnahme der Kirche gegen den Unglauben gedacht ist.“ Eine Verdrehung der Tatsachen, würdig jedes Käseblatts! Man sollte kaum für möglich halten, daß die lebhafteste Phantasie des Einsenders noch eine Steigerung erfahren kann; und doch ist dem so, denn er fährt fort: „Wie wären sonst Beschlüsse denkbar, die einen Zustand anstreben, wie er in Frankreich — zum großen Leidwesen der Kirche — herrscht, und in Deutschland noch lange nicht erreicht ist.“ Die lebhafteste Phantasie des Schreibers ist hier mit ihm durchgegangen. Zuerst glaubte ich, der Schreiber der Zeilen hätte im Versehen nach irgend einem falschen Artikel gegriffen und ihn für die estländischen Anträge gehalten; aber er zitiert diese am Schluß ganz richtig, fügt auch das stländische und kurländische Votum bei.^{***)} Wenn wir Zivilregister nur für einen (höchst wahrscheinlich sehr geringen) Teil unserer Gemeindeglieder wünschen, so ist ja damit noch lange nicht der Zustand Deutschlands erreicht, wo die Zivilregister obligatorisch sind und die kirchliche Amtshandlung staatlich gar keine Bedeutung hat. Und nun erst Frankreich! Solch unge-reimtes Zeug, wie Herr —n— es zustande gebracht, kann nur auf völligem Mißverständnis der estländischen Anträge einerseits und völliger Unkenntnis der Sachlage in Deutschland und Frankreich andererseits beruhen.

Was wollen also die estländischen Anträge? Sie wollen jeglichen unevangelischen **Zwang** in Glaubenssachen aufgehoben wissen, gehe

*) Der Schreiber hat wohl nie in das zerquälte und gemarterte Herz eines Seelsorgers hineingeblickt, wenn dieser seiner ungläubigen Gemeindeglieder gedenkt, denn sonst könnte er so nicht schreiben.

**) Kann Haarsträubenderes noch gesagt werden?

***) Letzteres übrigens nicht ganz richtig. Die kurländische Synode hat den Beitritt zu unseren Anträgen abgelehnt, und nicht angenommen.

dieser Zwang nun aus vom Staats- resp. Kirchengesetz oder von den Vertretern des Staats und der Kirche.

Zu diesem Antrage berechtigt uns voll und ganz die Stellung des Herrn und der Apostel zu den Gläubigen und Ungläubigen ihrer Zeit. Die Gegner unserer Anträge mögen doch nur einen einzigen Ausspruch des Herrn und seiner Apostel, eine einzige Begebenheit nachweisen, aus denen sich der „Kirchenzwang“ rechtfertigen ließe! Hat der Herr jemals einen Menschen zum Glauben gezwungen, hat er jemals durch äußeren Zwang jemand gläubig machen wollen? Oder die Apostel? Im Gegenteil, wir finden Worte und Beispiele in Fülle, die von der evangelischen Freiheit Zeugnis ablegen und wider jeglichen kirchlichen Zwang solchen gegenüber sprechen, die sich nicht zur Kirche und zum Worte Gottes halten wollen.

Christus hat den suchenden Nikodemus nicht festgehalten, sondern hat ihn seine Wege ziehen lassen (Joh. 3), und auch die Samariterin zwang er nicht in seine Nachfolge (Joh. 4). Bei der Berufung der Jünger richtet er an sie nur die Aufforderung: „Folge mir nach,“ aber nie hat er irgend jemand zur Nachfolge gezwungen. Ja, als einer zu ihm sagte: „Ich will dir folgen, wo du hingehst,“ da wies er ihn ab oder schreckte ihn jedenfalls mit seiner Antwort zurück: „Die Füchse haben Gruben und die Vögel haben Nester; aber des Menschen Sohn hat nicht, da er sein Haupt hinlege“ (Luk. 9, 57 f.). Ebenso verhielt sich Christus gegen den andern, der erst Abschied von den Seinen nehmen wollte: „Wer seine Hand an den Pflug legt und siehet zurück, der ist nicht geschickt zum Reiche Gottes“ (Luk. 9, 61 f.). Und als Jesus zu einem sprach: „Folge mir!“ und dieser ihm antwortete: „Herr, erlaube mir, daß ich zuvor hingehge und meinen Vater begrabe,“ da stellte der Herr an ihn die Forderung: „Laß die Toten ihre Toten begraben; gehe du aber hin und verkündige das Reich Gottes“ (Luk. 9, 59 f.). Christus stellt nur seine Forderung an ihn, aber die Entscheidung zu gehorchen oder zu widerstreben überläßt er ganz und gar dem Menschen. Es ist auch nicht berichtet, wofür dieser sich entschied. — Den suchenden reichen Jüngling ließ der Herr von sich gehen, nachdem er ihm eine Bedingung der Nachfolge gestellt hatte, die dieser nicht erfüllte (Matth. 19, 20 ff.). Die Arbeiter im Weinberge (Matth. 20) werden frei gedungen, sie folgen freiwillig, ebenso wie die von den Straßen geladenen Gäste (Matth. 22). Das letztere Gleichnis ist besonders instruktiv, denn die

eigentlichen Hochzeitsgäste folgen dem zweimaligen Rufe des Königs nicht, und nur weil sie später seine Knechte „griffen und höhneten und töteten“ schickte der König seine Heere aus und brachte diese Mörder um und zündete ihre Stadt an (B. 7). — Der Vater zwang weder den verlorenen Sohn, in seiner Gemeinschaft zu bleiben, noch auch den älteren Sohn, an dem Freudenfest des heimgewehrten Bruders teilzunehmen (Luk. 15). Wohl hat er den älteren Sohn (B. 28) und ermahnte ihn „fröhlich und gutes Muts“ zu sein, aber er zwang ihn nicht; er ließ ihn draußen stehen, ebenso wie er den jüngeren Sohn aus dem Vaterhause ins Elend hatte ziehen lassen. — Johannes berichtet vom Herrn, daß viele seiner Jünger ihn verlassen hätten (Joh. 6, 66), und Jesus ließ sie ziehen, er rief sie nicht zurück, er zwang sie nicht in seine Gemeinschaft. Ja, noch mehr, er richtet an die Zwölf die Frage: „Wollt ihr auch weggehen?“ Er ist bereit auch sie, seine Treuesten, zu verlieren.*)

Keine Spur von irgend welchem Zwang! Wer nicht kommen und bleiben will, soll nicht gezwungen werden. Das muß auch für die Kirche Christi maßgebend sein und bleiben. Sie wird immer eingedenk bleiben der Worte des Herrn: „Ich bin gekommen zu suchen und selig zu machen, das verloren ist“ (Luk. 19, 10); auch sie wird suchen, rufen und locken: „Kommt, denn es ist alles bereit, laßet euch versöhnen mit Gott, tretet herzu mit Freudigkeit.“ Aber sie kann und darf nicht zwingen. Pflichten gegen die Kirche können wir doch nur von Christen fordern, die eine Gewissensverpflichtung anerkennen. Eine auf Gottes Wort gegründete und Christi Wort zur Richtschnur nehmende Kirche kann doch nicht bei der hohen evangelischen Theorie der Glaubens- und Gewissensfreiheit sich genügen lassen, wo sie durch das Kirchengesetz und die herrschende Sitte einer unevangelischen Praxis huldigt. Die Praxis muß der Theorie entsprechen. Ein nach Wahrheit strebender Mensch muß eine Kirche verachten, die ihn zur Heuchelei zwingt.

Gegen unsere Anträge wird als Schlagwort oft das Gleichnis vom Unkraut unter dem Weizen (Matth. 13, 24—30) in's Feld

*) Petrus sprach damals das herrliche Bekenntnis: „Herr, wohin sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens und wir haben geglaubt und erkannt, daß Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes.“ Darauf nennt der Herr Judas einen „Teufel“ (B. 70), aber gemäß seinem Wort: „Wer zu mir kommt, den werde ich nicht hinausstoßen“ (B. 37), duldet er ihn weiter in seiner Gemeinschaft.

geführt, so z. B. auch von der furländischen Synode; aber mit Unrech.*) Wir stoßen niemand von uns, der suchend kommt und kommen will. Wir weisen auch die Ungläubigen nicht aus unserer Mitte hinaus; wir unergraben ihnen nicht ihre Existenzbedingungen und jäten sie nicht aus, wie man Unkraut ausjätet. Im Gegenteil, wir wollen ihnen inmitten der Christenheit alle rein menschlichen, bürgerlichen und staatlichen Rechte zuerkannt wissen und können es weder christlich noch evangelisch nehmen, wenn sie wegen ihres ablehnenden Verhaltens zu unserem Bekenntnis in diesen Rechten geschmälert werden. Wir handeln also gerade im Sinne des Gleichnisses, indem wir ihnen innerhalb der Christenheit, die ja aus Weizen und Unkraut zusammengesetzt ist, die größtmögliche Entfaltungsmöglichkeit bieten wollen. Aber gezwungen sollen sie nicht in unserer Gemeinschaft, in der Kirche, bleiben.

Oder stehen etwa unsere Kirchen und die Türen der Häuser bei Amtshandlungen nur den Gläubigen offen? Nein, auch den Ungläubigen, auch den Juden, Mohammedanern und Heiden. Wer kommen will, ist uns willkommen! Wir vertreten nicht den Standpunkt jenes alten, hiederen Revaler Bürgers, der vor mehr als zwanzig Jahren in der St. Nikolai-Kirche gegenüber der Kanzel im Gestühl sitzend einem jungen Hauslehrer, der, an Verhältnisse der Dorpater Universitätskirche***) gewöhnt, sich mit der Frage neben ihn setzte: „Ist es gestattet, hier Platz zu nehmen?“ — die klassische Antwort gab: „Gewiß, wenn Sie ein Christ sind.“ Ich fragte darauf den alten Herrn: „Aber wenn ich ein Heide bin?“ worauf der Brave entsetzt einige handbreit weiter von mir abrückte. Wie ich damals stand, so stehe ich auch heute als Prediger an derselben Kirche. Die Kirchentüren stehen offen und laden zum Eintritt ein, die Kirchenglocken

*) Die „Düna-Zeitung“, ein politisches Tagesblatt, hat den Sinn des Gleichnisses richtig erfaßt (Nr. 217): „Die Estländer haben den Notstand, daß in der Kirche Gläubige und Ungläubige, wahre Christen und Namenchristen, Fromme und Heuchler neben einander sind, nicht aus der Welt schaffen wollen.“ Das ist auch ganz unmöglich. Nur den Notstand haben wir abstellen wollen, daß die Ungläubigen gezwungen sind in der Kirche zu bleiben. Sachlich wird von der „Düna-Zeitung“ auch der Satz des furländischen Botums, daß die Kirche „immer unter dem Notstande sich befunden hätte und sich befinden werde,“ zurechtgestellt durch Hinweis auf die drei ersten Jahrhunderte, wo das „Christsein“ ein Verbrechen war, und auf Deutschland, wo die kirchliche Amtshandlung seit 1874 nicht mehr obligatorisch ist.

**) Wo das Gestühl vermietet ist.

rufen: „Kommt, es ist alles bereit, tretet ein im Namen des Herrn!“ Aber es soll kein Mensch zum Eintritt gezwungen werden! Wohl bekämpft die Kirche den Unglauben, aber nur, um den Ungläubigen zu gewinnen; die Kirche will ihre Gegner nicht zu Boden strecken, sondern sie will, daß sie freiwillig ihr in die ausgebreiteten Arme fallen. Der Kirchenzwang wird mehr oder weniger von allen zugegeben, nicht nur voll und ganz von Livland, sondern auch bedingungsweise von Aurland, Pastor emer. Haller zc. Er wird auch als unevangelisch erkannt. Aber — nun kommt das bekannte „Aber“. Das in der Theorie Eingestandene soll in die Praxis nicht umgesetzt werden! Ist das ein haltbarer Standpunkt?

Gehen wir nun über zur Illustrirung der einzelnen kirchlichen Amtshandlungen und zu ihrer Ablösung durch staatliche Zivilakte und Zivilregister für die, welche die kirchlichen Amtshandlungen nicht in Anspruch nehmen wollen oder können. In Pastor Hahn's Schrift ist darüber wohl fast erschöpfend Grundlegendes gesagt, aber manches habe ich doch noch den Gegnern gegenüber hinzuzufügen.

I) Beginnen wir aus praktischen Gründen mit der **Trauung** als der Grundlage des Hauses, in dem Kinder geboren, getauft, erzogen, konfirmirt werden zc.

Ist es nun nicht durchaus unchristlich und dem Worte des Herrn direkt widersprechend, wenn die Kirche ihren Segen und das Wort Gottes einem Brautpaare aufdrängt und aufzwingt, das den Segen der Kirche verachtet und garnicht wünscht, ja, das vielleicht das Wort Gottes lästert? Und die Kirche ist, wie wir gesehen haben, nach dem Worte Gottes, nicht aber nach dem Kirchengesetz, berechtigt, jeden Lästterer aus ihrer Mitte auszustoßen.

Gleich nach vollzogener Trauung zieht sich der soeben Getraute zu seinen Freunden zurück und ruft erleichtert aus: „Gott sei Dank, daß diese verfluchte Zeremonie zu Ende ist.“*) Man bedenke nur die Heuchelei während der Trauung und die furchtbare Lästerung darnach! Soll das tiefernste Wort des Herrn von uns Predigern des Wortes Gottes nicht beherzigt werden: „Ihr sollt das Heiligtum nicht den Hunden geben und eure Perlen sollt ihr nicht vor die Säue werfen, auf daß sie dieselbigen

*) Ich habe das aus dem Munde der Frau, die nachher die Scheidung beantragte.

nicht zertreten mit ihren Füßen und sich wenden und euch zerreißen“ (Matth. 7, 6)?*) Oder sollen wir solche trauen mit der Formel: „Ich spreche euch ehelich zusammen im Namen des dreieinigen Gottes, an den ihr nicht glaubt“ — wie ein Pastor getan?

Gewiß, der Pastor kann sich widersetzen und solche Paare nicht trauen. Aber was ist die Folge? Sie nehmen den Parochialschein heraus und werden doch getraut, wie Pastor Hahn es wiederholt erlebt hat (S. 29). Nicht um den Segen der Kirche ist es ihnen zu tun, sondern um die mit dem Trauakt verbundenen staatlichen und bürgerlichen Rechte.

Oder es tritt ein Brautpaar zum Pastor und bekennet offen seinen Unglauben, ja lästert vielleicht und sagt: „Und doch werden und müssen Sie uns nach dem Gesetz trauen.“ Der Pastor weigert sich, der Propst stimmt ihm zu. Die Sache kommt vor das Konsistorium. Wie wird dieses entscheiden? Nach dem Gesetz muß die Trauung dem Pastor anbefohlen werden, aber nach dem Gewissen nicht. Ich frage: sind solche Fälle undenkbar? Wozu dieser Gewissenskonflikt? Ist es nicht einfacher, daß solche Brautpaare an's Standesamt gewiesen werden?

Der Pastor soll sich nicht zum Richter über die Gewissen der Gemeindeglieder aufwerfen. Aber er muß auch die Möglichkeit haben, u n g e s t r a f t nach dem Worte des Herrn zu leben: die Perlen nicht vor die Säue werfen! Wenn die Möglichkeit geboten ist, eine rechtsgiltige Ehe auch anders als durch kirchliche Einsegnung einzugehen, so werden die o f f e n b a r e n G o t t e s l e u g n e r ja garnicht nach einer kirchlichen Einsegnung verlangen. Sind sie selbst schwankend und nicht direkt Gegner des Gotteswortes und sie bitten um kirchliche Trauung, nun, so soll der Pastor sie trauen. Aber sind sie offenbare Gottesleugner und L ä s t e r e r und verlangen d o c h um menschlicher, gesellschaftlicher Rücksichten oder um i r d i s c h e r V o r t e i l e willen die kirchliche Trauung**) und der Pastor

*) Auf den Vorwand, daß das Hören des Gotteswortes bei der Trauung auch den Gotteslästerern nicht schaden könne, gehe ich weiter nicht ein; er ist zu nichtig. Denn ich vertrete nicht die Anschauung, daß die „Kirchenluft“ an und für sich schon Segen bringt und daß das Gotteswort eine m a g i s c h e Wirkung hat. Die Trauung ist wohl zur w e l t l i c h s t e n Feier in der Christenheit geworden. Soll man sie noch weltlicher machen, indem man sie Ungläubigen, ja Lästern aufdringt und aufzwingt?

**) Es kann z. B. einem testamentarisch ein Erbteil hinterlassen sein, aber unter der Bedingung, daß er h e i r a t e t und k i r c h l i c h e i n g e s e g n e t wird.

w e i ß es und sie b e k e n n e n es — dann allerdings muß dem Pastor das Recht zustehen, die Trauung zu v e r w e i g e r n. Es wird durch unsere Petition also garnicht mehr „Nichteramt“ den Predigern zuerkannt, als wie sie ein solches immer besaßen, nur mit dem Unterschiede, daß früher der gewissenhafte, in Gottes Wort gegründete und an Gottes Wort gebundene Pastor unter Umständen g e m a ß r e g e l t werden konnte, und jetzt S t r a f l o s i g k e i t für ihn erwirkt werden soll*).

Daß nicht alle Schwierigkeiten zu beseitigen sind, ist selbstverständlich, aber es soll keiner in seinem Gewissen belastet und zu kirchlichen Handlungen, empfangend oder austeilend, g e z w u n g e n werden. Es ist christlicher Grundsatz, selbst das i r r e n d e Gewissen zu respektieren; wieviel mehr also das in Gottes Wort gegründete und durch das Wort Gottes geschärfte Gewissen!

Schwierigkeiten entstehen z. B. bei H e u c h l e r n, die die kirchliche Trauung e r s c h l e i c h e n — aus irgend welchen Gründen. Aber da fällt die g a n z e Verantwortung auf den H e u c h l e r, denn der Pastor wußte ja nicht, daß er „Hunde“ und „Säue“ vor sich hatte, denen er das Heiligtum zu entweihen und die Perlen zu zertreten gab, er glaubte ja ehrliche, wahre Menschen, offene Christen vor sich zu haben. Er ist ja kein Herzenskündiger, wie Gott, sondern sieht nur, „was vor Augen ist“ (1. Sam. 16, 7).

Auch sind die M i s c h p a a r e nicht leicht zu behandeln, wo der eine Teil herzlich gläubig oder wenigstens nicht abweisend, der andere direkt ablehnend ist. Dazu sei bemerkt, daß solche Erscheinungen an sich betrübend sind und keinen gesegneten Ehestand verheißen. Aber da bleibt es ja dem gläubigen Teil, wenn er vom Ungläubigen nicht lassen will, der auf eine kirchliche Trauung nicht eingeht und auch garnicht eingeht kann, unbenommen, vor der Ziviltrauung vom Pastor sich den Segen der Kirche zu erkufen, gerade mit dem Gebet, daß durch die Ehe der ungläubige Teil überwunden werde.

Was nun unsere Petition um „N o t z i v i l e h e“ anlangt, d. h. daß wir weder um o b l i g a t o r i s c h e noch f a k u l t a t i v e Zivil-ehe (resp. Zivilstandsregister) eintreten, so zeigt das deutlich das

*) Das Gesagte besonders gegen Pastor Willigerode resp. die livländische Synode.

Wesen unserer ganzen Petition, jeglichen unctionen Zwang aufzuheben. Denn die obligatorische Zivilehe wäre ein Zwang für den gläubigen Christen, für den eine vor Gott gültige Ehe nur durch Einsegnung mit Gottes Wort geschlossen werden kann*). Die Ehe des Ungläubigen, des Heiden zc. ist wohl auch eine Ehe, aber keine christliche. Eine christliche Ehe kann nur geschlossen werden im Namen und auf Befehl Gottes durch das Wort Gottes. Daher für den überzeugten Christen nur die kirchliche Trauung die einzig gültige Form der Eheschließung ist, in der alle wesentlichen Stücke für die Schließung einer christlichen Ehe enthalten sind. Gerade das ist der Unterschied, daß, wo die Anregung zum Zivilstand vom Staat ausging (wie in Deutschland), dieser als obligatorischer eingeführt wurde. Hier geht die Anregung von Predigern, von einer Synode aus, die nur für einen „Notzivilstand“ eintreten konnte**).

Wenn nun gemeint worden ist***), eine solche Ordnung werde der Staat nicht treffen, so versehen wir uns bei unsrer Obrigkeit einer besseren Einsicht in die Dinge, und wie sie für manche Gemeinschaften (Baptisten, Irvingianer, Freigemeindler zc.) schon solche Zivilregister in der Gouvernementsregierung führt und dazu besondere Beamte fungieren, wird sie auch diesem Notstand abhelfen können. Wenn die aus der lutherischen Kirche zum Baptismus und anderen Sekten Übergetretenen von der Regierung berücksichtigt werden, warum nicht auch die aus ihr oder aus den Sekten oder aus der Staatskirche zum Unglauben sich Bekennenden? Dieselben Beamten könnten ja auch ihre Zivilregister führen. Es ist also nicht einmal ein Novum, geschweige denn eine „Ungeheuerlichkeit,“ die wir anstreben, ganz abgesehen davon, daß ein Novum anzustreben an und für sich noch nichts Schlimmes oder Ungeheuerliches wäre.

*) Ein Zwang ist es insofern für den Christen, weil der Staat die obligatorische Zivilehe allein für gültig und bindend erklärt (z. B. in Deutschland), und der Christ diese Form der Eheschließung nicht für bindend erachten kann. Doch ist dieser Zwang immerhin mehr theoretischer als praktischer Natur.

***) Wenn obligatorische Zivilregister eingeführt werden sollten, wäre es uns Pastoren ja sehr angenehm, von vielen zum teil unnützen Schreibereien enthoben zu sein und gewännen wir dann mehr Zeit für die Seelsorge.

****) Z. B. Herr —n— in der „St. Petersb. Zeitung“: „Die Einführung von zivilen Standesregistern nur für Personen, die es so wünschen“, sei eine „Ungeheuerlichkeit“.

II) Gehen wir über zur **Taufe**. Da ist die Frage zunächst schwierig bei gemischten Paaren, wo der eine Teil gläubig, der andere ungläubig ist. Aber die Schwierigkeit liegt schon in der Eheschließung, in der Eheführung, natürlich dann auch in der Kindererziehung, in der Taufe der Kinder u. Da müssen Mann und Frau zu irgend einem einheitlichen Gesichtspunkt sich durchringen und darnach handeln. Aber wo beide Teile zielbewusste Gottesleugner sind? Soll man die Sache mit dem wohlfeilen Argument abtun: „Was schadet die Taufe denn ihren Kindern? Die Ungläubigen können sich doch nur sagen: nach unserer Ansicht nützt die Taufe unserem Kinde nichts, es ist eine sinnlose Zeremonie, aber sie kann ihm auch nicht schaden.“ Man hüte sich vor dergleichen gefährlichen und verderblichen Argumenten; nicht das Nützlichkeitsprinzip hat uns zu leiten, sondern einzig und allein das **Prinzip der Wahrheit**. Man kann ja das ganze Christentum unter dem Gesichtspunkt der „Nützlichkeit“ ansehen: wenn es auch nichts nützt, so schadet es doch auch nichts! O wie verkehrt! Es schadet wohl, indem diese Stellung der Heuchelei Vorschub leistet, ja sie großzieht. Was schadet dem Glauben der Gemeinde mehr, als wenn sie ihren Seelsorger für einen Heuchler hält, der selbst nicht glaubt, was er redet? Er tut es nur von Amtes wegen! Und gibt es nicht ungläubige Pastoren, gibt es nicht Heuchler unter ihnen?

Eine solche Stellung schadet der Wahrheit des Evangeliums und schädigt den Wahrheitsinn im Menschen. Der bewusste, ehrliche Gottesleugner strebt ja doch auch nach Wahrheit, er ringt um die Wahrheit, er kämpft für sie, denn eben das, daß wir Gott und Christus anbeten, ist ihm verhaßter Götzendienst; es gibt für ihn keinen Gott, der anzubeten wäre. Und nun soll er gezwungen werden, sein Kind einer verachteten und verhaßten Zeremonie preiszugeben, die der von ihm erkannten Wahrheit ins Angesicht schlägt? Wenn uns Gläubigen verboten wäre, unsere Kinder zu taufen, wir würden es doch tun und das Martyrium auf uns nehmen*). Sollen wir das Gleiche von den Ungläubigen wünschen? Das Martyrium ist eine Macht und der Unglaube würde dadurch nur erstarken und weiter um sich greifen. Geben

*) In Sibland haben hunderte von Eltern in Mischehen ihre Kinder selbst nach lutherischem Ritus getauft, weil sie nicht wollten, daß ihre Kinder orthodox würden. Sie sind Märtyrer, denn ihre Kinder sind weder beim Priester noch beim Pastor eingetragen und sie mußten allerlei Strafen entgegensehen.

wir sie doch frei, wir haben kein Recht sie oder ihre Kinder in unsere Gemeinschaft zu zwingen!

Vielfach werden solche zielbewusste Gottesleugner verachtet. Das ist ganz verkehrt und entspricht durchaus nicht dem Worte Gottes. Sagt der Herr nicht zur Gemeinde zu Laodicea: „Ach, daß du kalt oder warm wärest! Weil du aber lau bist, werde ich dich ausspeien aus meinem Munde“ (Offenb. 3, 15 f.)! Ein ehrlicher Ungläubiger sollte uns näher stehen als heuchlerische „Gläubige“, die sonntäglich sich von „Kirchenluft“ umfächeln lassen und deren Lippen von Gottes Wort triefen.

Noch weiter. Bei Freiegebung der Taufe kann meines Erachtens leichter der Fall eintreten, daß der Ungläubige durch den Tod seines durch seine Schuld ungetauft gestorbenen Kindes zur Erkenntnis seines verkehrten Weges kommen kann, als beim herrschenden Taufzwang. Die Last der Verantwortung ist größer und bringt leichter Gewissensregungen und Gewissensbisse hervor.

Aber existiert denn in der lutherischen Kirche ein Taufzwang? § 271 des Kirchengesetzes fordert, daß „Kinder von Eltern evangelisch-lutherischer Konfession innerhalb der ersten acht Tage oder wenigstens nicht später als sechs Wochen nach ihrer Geburt, getauft werden“ sollen. Die Anmerkung zu diesem Paragraph lautet: „Ausnahmen von dieser Regel werden nur wegen besonderer, triftiger Gründe, welche dem Prediger der Gemeinde jedesmal anzuzeigen sind, zugelassen.“ Und § 272 besagt, daß wenn der vorige Paragraph „ohne triftige Gründe und unerachtet der Ermahnungen des Predigers“ nicht befolgt worden ist, das Konsistorium einen Kurator ernannt, „welcher verpflichtet ist, das Kind unverzüglich zur heiligen Taufe zu bringen.“ Pastor emer. Haller bemerkt dazu treffend: „Den Eltern ist dadurch ein Stück der Religionsfreiheit abgesprochen, wenn auch dem Kinde noch kein Zwang angetan“ (S. 8). Aber wenn er fortfährt: „Glücklicherweise ist da übrigens nichts davon gesagt, daß etwa der Prediger verpflichtet sei zur Taufe zu mahnen oder gar die Sache zur Anzeige zu bringen“, so ist das ein großer Irrtum, denn der Satz „unerachtet der Ermahnungen des Predigers“ setzt doch unbedingt diese voraus, wenn der Prediger erfährt, daß ein Kind in seiner Gemeinde über sechs Wochen alt und noch ungetauft ist. Außerdem hat Pastor Haller § 803 des Kirchengesetzes übersehen, wo solches ausdrücklich dem Prediger zur Pflicht gemacht wird, nämlich die Eltern zu ermahnen, und wo das nicht fruchtet,

„dem Konsistorium zu berichten“, d. h. zur Anzeige zu bringen. Und § 804 handelt abermals von der zwangsweise zu vollziehenden Taufe durch einen vom Konsistorium ernannten Kurator.

Es liegt also faktisch ein Taufzwang vor.

Wenn endlich Pastor Haller meint, daß eine strikte und genaue Ausführung „dieses Gesetzespunktes selten oder nie erfolgt sein“ dürfte, so glaube ich wohl, daß die Sachlage richtig beleuchtet ist, nicht aber kann ich ihm zustimmen, daß wir geduldig sein können, „wie das Papier geduldig ist“. Ich frage: wozu werden Gesetze, auch Kirchengesetze erlassen? Damit man sie ignoriert und übertritt, oder daß man sie zur Nichtschurnimmt und erfüllt?

Ich habe mich verpflichtet gefühlt, in Schule und Konfirmandenunterricht auf diesen Paragraph des Kirchengesetzes zur Nachachtung hinzuweisen (wie auf noch manchen andern Paragraph) und habe jedesmal die Eltern auf die Übertretung der genannten Paragraphen des Kirchengesetzes hingewiesen, wo solches geschehen ist.

Beim herrschenden Taufzwang werden aber nicht nur die ungläubigen Eltern in ihrem Wahrheitsfönn verletzt und nicht nur sie werden veranlaßt, gegen ihr Gewissen zu handeln, sondern auch die die Taufe vollziehenden Pastoren. Denn die Eltern übernehmen doch bei der Taufe ihrer Kinder die Verpflichtung, sie im christlichen Glauben zu unterweisen. Das kann auch garnicht anders sein, und das ganze Taufformular legt den Eltern diese Verpflichtung nahe, wie auch die Frage an die Paten: „Versprechet ihr nächst den Eltern des Kindes dafür nach bestem Vermögen Sorge zu tragen, daß das Kind in diesem christlichen Glauben, wie die evangelisch-luther. Kirche ihn bekennet, erzogen und dabei erhalten werde?“ — diese Verpflichtung voraussetzt.

Ich habe in Fällen, wo die Eltern mir das nicht versprechen konnten und nur dem Zwange gehorchend die Taufe begehrten, mit belastetem Gewissen die Taufe vollzogen, nachdem sie mir notgedrungen das Versprechen gaben, mir in der Überwachung des Religionsunterrichts der Kinder keine Hindernisse in den Weg zu legen. Ich kann nur bitten und betonen: Fort mit jeglichem unevangelischen Taufzwang!

Eine schwierige Frage ist allerdings die Schulfrage für solche ungetaufte Kinder. Aber sie zum Religionsunterricht zu zwingen, erscheint mir ebenso verkehrt, wie wenn man Juden oder Baptisten oder

Griechisch-Orthodoxe zum evangelischen Religionsunterricht zwingen wollte. Der Religionsunterricht müßte ihnen und den Eltern freigestellt werden.

III) Wir kommen zur **Konfirmation**. Darin ist am leichtesten Einigkeit zu erzielen. Sowohl Livland als auch Kurland wollen sich mit dieser Frage befassen. In Livland ist diese Frage brennend. Es ist doch des Evangeliums unwürdig, ein Lippenbekenntnis zu veranlassen, damit die faktisch ungläubigen Konfirmanden, die mit der Konfirmation verbundenen rein menschlichen, bürgerlichen und staatlichen Rechte erlangen können. Sollte solch heuchlerisches Bekenntnis selten vorkommen? Die Erfahrungen sind darin verschieden. Pastor Haller kennt unter den Tausenden seiner Konfirmanden keinen einzigen Fall (S. 11). Er hat in der „guten, alten Zeit“ gewirkt, er ist seit acht Jahren Emeritus. Aber wie hat sich das Bild in den Gemeinden in den letzten Jahren geändert! Es ist eine ähnliche Umwälzung wie auf politischem und staatlichem Gebiete. Was haben wir in den letzten Monaten nicht alles erleben, sehen und hören müssen? Pastor Hahn, der ein Jahrzehnt mit Pastor Haller zusammen an einer Kirche gewirkt, hat ganz andere Erfahrungen gemacht. Und wenn ich auf die verhältnismäßig kleine Zahl meiner Konfirmanden in meiner bald zwölfjährigen Amtswirksamkeit blicke, so steht mancher Jüngling vor meiner Seele, den ich zum Sprechen zu bringen suchte, aber er schwieg, die Folgen befürchtend, und ich habe ihn mit verwundetem Gewissen konfirmiert. Oder wie ist das anders zu erklären, daß sie, trotz des Gelöbnisses Gottes Wort fleißig zu lesen, die Kirche zu besuchen u. s. w. nach der Konfirmation nie zur Kirche und zum heiligen Abendmahl gekommen sind? Es kam ihnen doch nur auf die mit der Konfirmation verbundenen Rechte an.

Ich kenne einen Fall, wo durch den Konfirmationszwang ein junger Mensch für sein ganzes Leben unglücklich wurde und schließlich durch Selbstmord endete. Schreiben nicht alle diese Fälle und tausend andere noch nach endlicher Aufhebung des unevangelischen Konfirmationszwanges?

Man glaube nicht dem Miß- und Notstand durch Änderung des gewiß überschraubten Konfirmationsformulars (das „Gelöbniß“ ist ganz entschieden unevangelisch) abhelfen zu können. Wir werden doch nicht etwa zu dem von Sahlfeld im Jahre 1808 in seiner „Kirchenordnung“ vorgeschlagenen Konfirmationsformular greifen, das zu nichts Christlichem verpflichtete und von jedem heidnischen Japaner und Chinesen bekannt werden konnte.

Der Konfirmandenunterricht muß selbstverständlich für getaufte Kinder obligatorisch bleiben, auch dann, wenn die Eltern nach der Taufe ihres Kindes ungläubig wurden; denn wenn auch sie ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, die sie durch die Taufe ihres Kindes übernahmen, so ist doch die Kirche sowohl verpflichtet, als auch berechtigt, das getaufte Kind bis zur Mündigkeit (Konfirmation) in Unterricht zu nehmen*). Wenn Pastor Haller fürchtet, der Staat werde die evangelische Kirche darin nicht unterstützen (§. 11 f.), so glaube ich, sieht er darin zu schwarz; es stammt dieser Pessimismus wohl aus der durchlebten „alten, bösen Zeit.“ Ich blicke hoffnungsfreudiger in die Zukunft und meine, daß die Wünsche der evangelisch-lutherischen Kirche bei der Regierung Berücksichtigung finden werden.

*) Generalsuperintendent Venn schreibt zu dieser Frage in seinem Artikel „Zur Beruhigung“ („Rev. Beob.“ Nr. 196) u. a. Folgendes: „Wir wollen gar ernst dafür eintreten, daß kein Kind unserer Gemeinden ohne den unerläßlichen Religionsunterricht, ja auch keines derselben ohne den Konfirmandenunterricht bleibe, denn daß sich ein jeder Heranwachsende in unseren Gemeinden mit dem Christenglauben bekannt mache, das können wir fordern. Und in diesem Unterrichte soll mit vollem Ernste einem jeden Kinde das Heil in Christo in das junge Herz hineingeprägt werden. Nach erhaltenem Unterrichte soll sich aber der herangewachsene Christ dann in der allerfreiesten Weise selbst entscheiden, ob er sich vor der Gemeinde zum apostolischen Christenglauben bekennen wolle oder nicht. Kann er es nicht, oder noch nicht, so soll er deshalb durchaus nicht hinausgestoßen werden; sondern soll, wenn er es wünscht, auch eingesegnet werden, ohne sich an dem Bekenntnisse zum apostolischen Glauben beteiligt zu haben und soll auch ferner ein Glied der Gemeinde und soll unter der seelsorgerischen Pflege verbleiben, auf Hoffnung, daß er sich hernach einmal noch zu unserer Religion bekenne. Aber nur ein mündiges und darum vollberechtigtes Glied der Gemeinde soll er dann noch nicht sein und darum auch an dem heiligen Abendmahl noch nicht teilnehmen. Heißt das etwa „das Fundament der Religion und Moral niederreißen?“ Oder heißt das nicht vielmehr sorgsamer als bisher mit dem Einzelnen umgehen?

Die trostlosen Zustände in Deutschland haben viele Gründe. Unter ihnen nenne ich nur einen. Es ist der, daß den Gemeinden vielfach gar nicht mehr das unverfälschte Evangelium gepredigt wird, sondern eine Vernunftreligion, die sich von der heiligen Schrift weit entfernt hat. Von Stroh aber wird niemand gesättigt, und darum darben so Viele und die Gottlosigkeit nimmt in vielen Gemeinden in erschreckender Weise zu. Aber gerade davor wollen wir baltischen Prediger unsere Gemeinden zu hüten suchen, soweit wir's vermögen. Denn wir sind der Meinung, daß das Evangelium von Christo allein die Kraft hat Menschen-seelen zu retten und nicht ein bloßes Kirchengesetz“.

Wenn Pastor Haller ferner auf den Zwang der Sitte hinweist, der mächtiger sei als der Zwang des Gesetzes (S. 10 f.), so ist darauf auch in unseren Synodalverhandlungen hingewiesen worden. Aber Pastor Haller verkennet ganz unsere Absicht: wir wollen durch unsere Anträge ja weder verkehrte Sitten ändern noch alle Kalamitäten abstellen; nein, nur das Kirchengesetz wollen wir ändern an den Punkten, wo durch dieses ein unevangelischer Zwang ausgeübt wird. Den Zwang der Sitte wird man nicht so leicht beseitigen können wie einen verkehrten Gesetzesparagraphen. Dabei wollen wir aber auch eines nicht außer acht lassen: Gesetze bedingen Sitten und umgekehrt. Änderung der Gesetze zieht Änderung der Sitten nach sich. Wenn die Änderung der Gesetzesparagraphen, wie wir sie beantragen, durchgeht, so wird man in zehn Jahren veränderte Sitten sehen. Da wird es nicht mehr „Sitte“ sein, unbedingt ein Konfirmander zu sein. Worauf beruht denn die „Sitte“ oder „Unsitte“, an der die meisten Christen streng festhalten, nämlich einmal im Jahr zum heiligen Abendmahl zu gehen?*) Sie beruht auf einem Gesetz, im Mittelalter von einem Papst erlassen, das auch in unser Kirchengesetz übergegangen ist (§ 299): „Jedem Gliede der evangelisch-lutherischen Kirche wird zur Pflicht gemacht, jährlich zum Abendmahl zu gehen u.“

Also fort mit dem unevangelischen Konfirmationszwang!**)

*) Warum nicht häufiger? Die alten Christen feierten täglich, später sonntäglich das heilige Abendmahl mit einander.

**) Pastor Hahn hat nun noch persönliche Vorschläge zur Konfirmation gemacht (S. 17—24), die auf unserer nächsten Synode, nach Vorberatung auf den Sprengelsynoden, besprochen werden sollen. Es tut mir bitter leid, daß Pastor Hahn's aus tiefem seelsorgerischem Ernst und reicher Erfahrung erwachsenen Vorschläge so mißverstanden werden konnten. Von den Worten des Schreibers in der „St. Petersb. Zeitung“ (wir hätten „in der Angst, die Konsequenzen zu ziehen, von einer heuchlerischen Scheinkonfirmation ungläubiger Konfirmanden“ gesprochen) will ich ganz absehen. Aber daß auch Pastor Haller von einer „Scheinkonfirmation“ hat reden können („Man möchte es eher eine Aus- oder Hinaussegnung nennen als eine Einsegnung“ S. 12), macht auf mich den Eindruck, als wäre das nicht entsprechend dem Worte des Apostels: „Wir richten geistliche Sachen geistlich“ (1. Kor. 2, 13). Ist der Vorschlag Pastor Hahn's wirklich so ungeheuerlich? Wenn einer an Gott den Schöpfer, Erhalter und Regierer glaubt, aber an Christus den Gottessohn, den Erlöser und Heiland noch nicht glauben, daher auch nicht zum heiligen Abendmahl kommen kann

IV) Daß der **Abendmahlszwang** (vgl. § 299 des Kirchengesetzes) nicht nur unwürdig, sondern direkt seelengefährdend ist, wo der Apostel uns davor warnt, durch den Unglauben **unwürdig** zum heiligen Abendmahl zu kommen (1. Kor. 11, 27—29), dürfte allgemein zugegeben werden. Der Abendmahlszwang ist in den letzten Jahren vom Staat ja auch nicht mehr so streng geübt worden, wie früher. Die „Düna = Zeitung“ (№ 216) illustriert durch ein Beispiel vortrefflich die Wirkung dieses Zwanges. Zwei Freiwillige, ein Gläubiger und ein Ungläubiger, erhielten den Befehl, in der stillen Woche zu kommunicieren. Der Ungläubige fügte sich, obgleich es ihm peinlich war zu einer für ihn nichtsagenden Zeremonie zu gehen; der andere fügte sich nicht, nicht etwa, weil er kein Bedürfnis hatte nach Vergebung der Sünden und kein Verlangen nach dem Tische des Herrn, sondern weil ihm der Zwang unevangelisch dünkte und er sich darüber nicht hinwegsetzen konnte.

Wie unwürdig, zum Tische des Herrn abkommandiert zu werden.

V) Auch die **Beerdigungen** sollen fallen, zum mindesten der **Eideszwang**. Daß solches geschehen kann, sehen wir an einigen Sekten, die prinzipiell keinen Eid leisten; und er wird ihnen erlassen. Auch die Geistlichen aller Konfessionen werden nicht veranlaßt den Zeugen-

— warum sollte man ihn nicht segnen (der aaronische Segen z. B. spricht nicht direkt von Christus) und über ihm beten, daß Gott ihm zu vollem Glauben durchhelfen möge? Ich bin allerdings dafür, daß man dabei nicht von „Einssegnung“ spreche, sondern von „Segnung“, wie der aaronische Segen über der ganzen Gemeinde, d. h. über allen zum Gottesdienst Erschienenen gesprochen wird, also über manchem bewußt Ungläubigen, ja vielleicht Lästerer. Gezwungen werden auch sie nicht zum Empfang des Segens, denn sie können ja vor dem Segen den Gottesdienst verlassen; aber wenn sie ihn empfangen wollen, werden sie vom Segen nicht ausgeschlossen; der Pastor fordert sie nicht auf, vor dem Segen das Gotteshaus zu verlassen. Ferner bin ich dafür, daß die ganze Angelegenheit nicht zu einem Gesetzesparagraphen gemacht wird, sondern ganz dem freien Ermessen und Gewissen des Pastors überlassen bleibe. Bei solcher Segnung zum Abschluß des Konfirmandenunterrichts geschieht an den „ungläubigen“ Konfirmanden nichts anderes, als was etwa mit einem „Ungläubigen“ zur Trauung geschieht — er kann nicht voll glauben (vielleicht ist der Anstoß die Gottheit Christi), aber den Segen der Kirche möchte er doch haben. Wir wollen ja niemand hinausstoßen, der noch irgendwie suchend (hier den Segen begehrend) kommt. Daher Pastor Hahn ganz richtig meint, daß solchen „gesegneten“ Unkonfirmierten, wenn sie die kirchliche Trauung begehren, diese nicht vorenthalten werden sollte.

eid abzulegen, sie werden nur an ihren Amtseid erinnert. Es ist doch ein Zwingen zum Mißbrauch des Namens Gottes, wenn man einen Menschen, der an Gott nicht glaubt, beim dreieinigen Gott schwören läßt. Oder soll man da wieder die Formel gebrauchen: „Schwöre beim dreieinigen Gott, an den du nicht glaubst?“

Pastor emer. Haller meint, daß wir bei Vereidigung und Beerdigung „offene Türen einrennen“ wollen (S. 15). Ist dem so? Wohl mag in diesen Fällen der Gewissenskonflikt nicht so häufig gewesen sein; aber er ist doch dagewesen. Pastor Haller war vielleicht nie in der Lage, Menschen zu vereidigen, die offenbare Gotteslästerer und Sündendiener sind, sonst würde er nicht so reden. Ich bin mehrmals bei Vereidigungen in diesem Gewissenskonflikt gewesen, wo man an den Mienen und dem Verhalten des Schwörenden erkennt, wie er auf Gott und Gottes Wort „pfeift“. Ist es da nicht des Geistlichen unwürdig, einem solchen Menschen den Eid abzunehmen? — Wie wenig die Heiligkeit des Eides erkannt wird, können wir jetzt mit Händen greifen: die Revolutionäre haben doch auch Treue dem Kaiser gelobt „bis zum letzten Blutstropfen“. Denkt auch einer von ihnen an den geleisteten Untertaneneid? Sie werden nicht einmal durch die öffentliche Meinung der Presse daran erinnert.

Aber, was dann? Ohne Eid wird vor Gerichten noch mehr gelogen werden, als mit dem Eide. Ich glaube nicht, daß das ganz zutrifft. Denn einem Atheisten ist's doch ganz gleich, ob er mit oder ohne Schwur lügt oder die Wahrheit spricht, und ein Mensch aus der Wahrheit wird immer die Wahrheit sagen, ob er schwört oder nicht schwört. Das Einzige, was dem Lügner Furcht einflößt, ist die scharfe Strafe für den Meineid. Wenn man nun statt des Eides ein Versprechen fordert, die lautere Wahrheit zu sagen, und die falsche Zeugenaussage mit derselben scharfen Strafe belegt wie den Meineid, so wäre der Modus gefunden, wie dem vielen Schwören vor Gericht und den vielen Meineiden abgeholfen wäre.

VI) Endlich die **Beerdigung**. Sowohl Pastor emer. Haller (S. 16) als auch die „Düna-Zeitung“ (№ 216) meinen, daß für die Beerdigung kein Zwang existiere. Pastor Haller macht darauf aufmerksam, daß auf dem Lande ja auch die Küster beerdigen. Aber beweist das etwas? Auf dem Lande taufen ja auch die Küster, Schulmeister, ja andere Personen. Existiert darum kein Taufzwang? Oder der Zeugeneid kann auch vom Richter abgenommen werden; existiert deshalb kein Eides-

zwang? Daß das Begräbnis eine Verpflichtung des Pastors ist und unter Umständen, wenn der Pastor sich weigert, eine Beerdigung zu vollziehen, diese von ihm obrigkeitlich aufgrund des Gesetzes erzwungen werden kann, erhellt aus folgenden Paragraphen des Kirchengesetzes:

§ 269: „Die Sacramente und übrigen in diesem Kapitel angeführten geistlichen Handlungen*) der evangelisch-luther. Kirche können nur von rechtmäßig ordinierten Predigern vollzogen werden. Davon sind nur ausgenommen die Nottaufe und in einigen Fällen das Begräbnis“. § 308: „Die Beerdigung muß von dem Prediger der Gemeinde verrichtet werden, in welcher der Todesfall sich ereignet hat“ z. (vgl. auch noch § 310, 839—842).

Daraus ergibt sich doch wohl, daß, wenn der Prediger keinen triftigen Grund, wie Krankheit z. hat, er auf Aufforderung oder Bitte der Gemeindeglieder die Beerdigung vollziehen muß. Nehmen wir noch dazu die im Jahre 1897 (resp. 1898) eingeführte Agende, die den Pastoren zum Gebrauch mit der Verfügung des Generalkonsistoriums übergeben wurde, sich „nicht die geringste Abweichung“ von ihr zu erlauben. Dort finden wir erst „die dem Begräbnisakte vorhergehenden fakultativen kirchlichen Handlungen“. Diesen dürfte sich der Pastor also eher entziehen können. Aber dann folgt das obligatorische Begräbnis selbst. Und zum Überflus ist bei der Beerdigung von Selbstmördern, deren „Unzurechnungsfähigkeit nicht als unzweifelhafte konstatiert worden ist“, eine Ansprache an die Angehörigen vorgeschrieben (der Pastor hat sich „auf Folgendes zu beschränken —“). Nun kann man diese Ansprache wohl vielleicht einmal halten, aber jedesmal — das ist unmöglich. Da steht z. B. ein Gedanke zweimal: „in unserer Mitte hat er gelebt“ und „mitten unter uns lebend“. Wie, wenn er garnicht unter uns gelebt hat, ich ihn garnicht kannte; ich habe ihn aber zu beerdigen? „Nicht die geringste Abweichung von der Agende“ heißt's vom Generalkonsistorium. Es ist zu bedauern, daß Gesetze und Vorschriften erlassen werden, die garnicht befolgt werden können. Ich glaube auch nicht, daß der Schreiber des Formulars selbst es bei jeder Beerdigung von Selbstmördern gebraucht hat. Ich muß gestehen: ich habe es nie benutzt; nicht weil ich nicht Selbstmörder zu beerdigen hatte, sondern weil es viel zu dürftig ist, Schablone, Uniform!

*) Angeführt werden der Reihe nach: Taufe, Konfirmation, Beichte, heiliges Abendmahl, Trauung, Begräbnis.

Also der Pastor ist verpflichtet die Beerdigung zu übernehmen und kann dazu durch's Gesetz gezwungen werden. Wenn einer auf dem Sterbebette noch bittet, keinen Pastor zu seinem Sarge und Grabe zu lassen; warum soll dieser letzte Wunsch des Sterbenden nicht erfüllt werden? Und warum soll der Pastor gezwungen werden gegen sein Gewissen eine Beerdigung zu übernehmen?

Freiheit, Freiheit! Evangelische Freiheit!

Abschließend beantworte ich also unsere erste Frage dahin: die esländischen Anträge weisen die Ungläubigen nicht aus der Kirche hinaus, sie wollen nur jeglichen unevangelischen Zwang aufgehoben wissen.

II. Ist eine Revision, resp. Umarbeitung des Kirchengesetzes notwendig?

Unsere Anträge zielen auf Abänderung mancher Paragraphen des Kirchengesetzes. Diese Arbeit bliebe Flickwerk; es muß daher die Frage erhoben werden: Ist nicht vieles andere im Kirchengesetz auch veraltet und unzeitgemäß? Muß nicht die Umarbeitung des ganzen Kirchengesetzes in Angriff genommen werden? Durch unsere Anträge ist der Stein endlich in's Rollen gekommen und der ist nicht mehr aufzuhalten. Dieser Frage müssen wir umsomehr näher treten, als unser teurer Herrscher selbst durch das **Manifest vom 17. April 1905**, indem er unserem weiten Reiche **Glaubensfreiheit** gab, die Straßparagrafen für die Pastoren, wenn sie Griechisch-Orthodoxe in ihre Kirche aufnehmen, gestrichen hat (besonders § 499, 501 und 502), obgleich die offizielle Aufhebung dieser Paragraphen bis heute noch nicht erfolgt ist. Und eben, wo ich diese Zeilen für den Druck vorbereite, geht das freudige Ereignis von Mund zu Mund: **Konstitution! Der 17. Oktober 1905** wird ein nicht minder gesegneter Gedenktag sein als der 17. April. Ein halbes Jahr nach dem ersten Manifest ist das **Freiheitsmanifest** gekommen, das uns die vier unantastbaren bürgerlichen Freiheiten gebracht hat: Freiheit und Unantastbarkeit der Person, Freiheit des Gewissens, Freiheit des Worts, Freiheit der Vereine und Verbände. Gott segne unseren teuren Kaiser für diese Tat! Wir sind freie Männer, unser edler Monarch ist ein freier Herrscher über ein freies Volk, wir

sind eine konstitutionelle Monarchie*). Mit der Freiheit des Gewissens hat der Kaiser alle von uns gestellten Anträge in thesi genehmigt. Denn ein bewußter Atheist braucht jetzt nicht mehr seine Meinung zu verbergen. Der Staat wird ihm Wege und Mittel weisen müssen, wie er in keinen menschlichen, bürgerlichen und staatlichen Rechten geschmälert werde, ohne Taufe seiner Kinder, ohne Konfirmation, kirchliche Trauung, Vereidigung, Beerdigung. Die Geschichte und die gewaltigen Ereignisse der letzten Zeit sind über die Bedenken der Schwestersynoden und des estländischen Konsistoriums zur Tagesordnung übergegangen. In der gewährten Gewissensfreiheit und Freiheit des Wortes liegen eingeschlossen die Freiheiten, nach denen unsere Anträge strebten. Wenn die Synoden im nächsten Jahr zusammentreten, werden sie vielleicht garnicht mehr über die in unseren Anträgen betroffenen Paragraphen des Kirchengesetzes zu beraten haben; das ist selbstverständlich, daß sie im Sinne unserer Synode umgearbeitet werden müssen, wenn anders sie im Einklang mit der gewährten Gewissensfreiheit stehen sollen. Es wird sich um manche andere Paragraphen handeln, zu denen ich jetzt übergehen will.

Das **Kirchengesetz von 1832**, an dem Pastoren, Professoren, Juristen und Vertreter des Adels gearbeitet haben, hat sich überlebt. Es hat seine Dienste getan und auch gut getan. Kaiser Nikolai I. hatte der Kommission zwei Direktiven gegeben: 1) das Kirchengesetz sollte im Einklang mit der protestantischen Lehre stehen; 2) es sollte dem damaligen Stande der protestantischen Kirchen in Rußland entsprechen. — Das Kirchengesetz war der damaligen Zeit und Anschauung angepaßt. Aber neue Zeiten brauchen neue Formen. Was damals ein schöner, neuer Rock war, ist jetzt ein durchlöcherteres Kleid und untauglich zum Tragen. Da sind viele Paragraphen, die weder von den Pastoren noch von den Konsistorien beachtet werden, sie sind veraltet und durch jahrelangen Usus faktisch nicht mehr für's kirchliche Leben vorhanden. Mancher rationalistische Sauerteig ist auch noch drin ge-

*) Unser edler Monarch hat sich nicht lange bedacht, um die von den Vätern ererbten und überkommenen Vorrechte eines absoluten Selbstherrschers zum Wohl seines Volkes aufzugeben, er hat dem bisher im Reiche herrschenden ungesunden und unevangelischen Bureaukratismus durch sein befreiendes Kaiserwort den Todesstoß versetzt, daß er wie ein erschlagener Rindwurm daliegt. Gott gebe nur, daß dieser Rindwurm, eine Pest des Landes, nicht mehr sein Haupt erhebe.

blieben, obgleich man im allgemeinen sagen muß, daß das Gesetz, unter den damaligen Verhältnissen entstanden und jene Zeit berücksichtigend, ein ausgezeichnetes war. Es werden wohl auch zwei Drittel des Gesetzes stehen bleiben, aber soviel ich sehe, wird ein Drittel des Gesetzes fallen und umgearbeitet werden müssen. Mit den Gesetzen geht's wie mit Geleisen: sind sie neu, so fährt es sich schön in ihnen; sind sie aber tief eingefahren, so wird der Inasse des Wagens gerüttelt und geschüttelt; es müssen neue Geleise gemacht werden.

Wenn ich kurz sagen soll, was ich dem Kirchengesetze bei seiner Umarbeitung wünsche, so wäre es Folgendes: weniger Gesetz, **mehr Evangelium!** weniger Zwang, **mehr evangelische Freiheit!** weniger verknöcherten Bureaokratismus, **mehr evangelische Grundlage!**

In den Zeiten, als das Kirchengesetz ausgearbeitet wurde, sah man vielfach in den gebildeten Kreisen auf die Kirche und ihre Amtshandlungen herab als auf ein notwendiges Übel, um die große Masse des Volkes im Zaume zu halten. Leider ist noch heute diese Anschauung weit verbreitet: der Gebildete kann das Evangelium entbehren; aber wie kann man das Volk händigen, wenn nicht durch die Kirche? Dazu darf aber die Kirche sich nicht herabwürdigen lassen. Nein: kein Mensch kann das Evangelium entbehren, ob hoch oder niedrig, ob Kaiser oder Bettler, alle brauchen es. Aber es soll wahres, reines, unverfälschtes Evangelium sein!

Treten wir nun an das Einzelne des Kirchengesetzes näher heran, wobei es mir nicht so sehr auf Vollständigkeit der Reformvorschläge, sondern mehr auf die Wichtigkeit der einzelnen Punkte ankommt. Die **Ehescheidungs-gesetze** (§ 369—383, 500, 656—658) müssen einer gründlichen Revision und Umarbeitung unterzogen werden. Sie entsprechen vielfach nicht der Stellung des Evangeliums. In dieser Frage wurden grundlegende Vorträge von den Pastoren **Bergwik** und **Hahn** und Generalsuperintendent **Hörschelmann** auf den estländischen Synoden 1901 (cf. § 10 des Synodalprotokolls) und 1902 (§ 11) gehalten; das wertvolle Material ist in den Synodalprotokollen und in Broschüren und den „Mitteilungen und Nachrichten“ niedergelegt, daher gehe ich darauf nicht näher ein.

Vor allen Dingen muß der in meinen Augen berichtigte § 373 fallen, der durchaus unevangelisch ist und eine doppelte Sittlichkeit aufrichtet: „Der Mann hat das Recht, die Scheidung zu

fordern, wenn er erfährt, daß seine Frau vor ihrer Ehe mit irgend einem anderen unerlaubten Umgang gehabt hat . . . Dasselbe Recht . . . hat auch die Frau, wenn sie vor Gericht beweisen will und kann, daß ihr Mann nach dem ihr beim Verlöbniße gegebenen Versprechen mit einer anderen Frauensperson unerlaubten Umgang gehabt hat, der ihr bis dahin unbekannt war.“ In der **Sittlichkeit** fordere ich aufgrund des Evangeliums **gleiche Rechte für Mann und Frau!** Dieses Gesetz von der doppelten Sittlichkeit ist gewiß auch mit Schuld daran, daß in der Gesellschaft faktisch die unchristliche Anschauung von der doppelten Sittlichkeit herrscht. Gesetze machen Sitten! Hinweg mit diesem verderblichen Paragraphen des **Kirchengesetzes!** Was soll der junge Mann daraus lernen? Daß er ungestraft für seine spätere Ehe gegen das sechste Gebot bis zu seiner Verlobung sündigen kann! O wie kann man die verderblichen Folgen dieser Anschauung mit Händen greifen!*)

Ich wünsche ferner mehr Freiheit in der Handhabung der Agende (§ 258, 270, 496, 780)! Ganz unsinnig war die Verfügung bei Einführung der neuen Agende vom 8. Dezember 1897: Die General-superintendenten und Pröpste sollten „nicht die geringste Abweichung von der Agende dulden“, wie wenn sie inspiriert wäre. Es war eine noch drakonischere Einschärfung, als wie sie das Kirchengesetz vorsieht. Aber das Beste dabei ist, daß einige Monate nach Einführung der Agende den Pastoren „Verbesserungen“ zugesandt wurden, nach denen die inspirierte Agende corrigiert werden sollte. Nun haben einige die Verbesserungen in ihrer Agende vorgenommen, andere haben sie, ob im Versehen oder bewußt, weiß ich nicht, in den Papierkorb fallen lassen. Es traut jetzt der eine Pastor nach der „unverbesserten“ neuen Agende und legt seine Hand auf die Hände des jungen Paares; der andere tut es nicht mehr, denn er hat eine „verbesserte“ neue Agende. Ich glaube, nach beiden „Formeln“ wird eine christlich gültige Ehe zu schließen möglich sein. Ja, im Jahre 1903 sind

*) Es ist derselbe verderbliche Einfluß, wie er von den staatlich nicht nur geduldeten, sondern konzessionierten und geschützten öffentlichen Unzuchtshäusern ausgeht. Denn der junge Mann sagt sich: „Wenn der Staat dergleichen gestattet, so kann es doch nicht Sünde sein.“ Gewiß würde mit Schließung dieser Häuser die Unzuchtsünde nicht aussterben, aber mancher junge Mann, der Geld in der Tasche hat, würde nicht so leicht in die Versuchung geraten und verführt werden, wenn das Sündigen ihm nicht so bequem gemacht würde durch die Gelegenheit, die ihm dazu geboten wird.

die Synoden aufgefördert worden, Parallelformulare zur Bestätigung vorzustellen. Pastor A. Meher zu Sarata hat daraufhin einen solchen Entwurf geschrieben. Da lesen wir aber oft: „Das ist kein richtiges Deutsch“, oder: „so kann man im Kirchengebet unmöglich sagen.“ Der in Rußland herrschende Bureaufkratismus, der jetzt glücklich gebrochen ist, hatte sich auch auf das geistliche Gebiet in der evangelischen Kirche übertragen. Auch hier sollte uniformiert werden. Nein, nicht Uniform, sondern mehr Freiheit! Gewiß, Ordnung muß sein, aber es braucht nicht Uniform zu sein. Hoffentlich bleiben wir in Zukunft mit dergleichen Verordnungen verschont („nicht die geringste Abweichung“); sie bleiben ja doch nur auf dem Papier und werden Makulatur.

„Den Geist dämpfet nicht!“ Diese Richtschnur des Apostels (1. Theß. 5, 19) könnte man auch als einen Paragraphen in's Kirchengesetz aufnehmen und als Korrelat dazu 1. Joh. 4, 1 ff: „Prüfet die Geister, ob sie aus Gott sind,“ wo auch der Maßstab der Prüfung angegeben ist: das Bekenntnis oder die Leugnung der Gottheit Christi.

Auch in den Perikopen kein Zwang, sondern mehr Freiheit (§ 259. 785. 786)!

Ist es evangelisch, Privatanbandachtsversammlungen in den Häusern zu verbieten oder einzuschränken? „Freiheit des Wortes, der Versammlungen, der Verbände“ — mit diesem evangelischen Wort unseres edlen Herrschers vom 17. Oktober fallen von selbst § 268 und 799!

Warum sollen Christen (Laien), wo es unmöglich ist einen Pastor zu schwerkranken oder Sterbenden zu bringen (z. B. in den weitverzweigten Diaspora- oder den Landgemeinden mit Filialen etc), diesen nicht das heilige Abendmahl reichen dürfen (§ 269)? Das widerspräche weder dem Evangelium noch dem „allgemeinen Priestertum“ der Christen, noch auch dem Artikel 14 der Augustana: „Vom Kirchenregiment wird gelehret, daß niemand in den Kirchen öffentlich lehren oder predigen, oder Sakramente reichen soll ohne ordentlichen Beruf.“ Es handelt sich hier um Ausnahme- oder Notfälle. In demselben Paragraph müßte statt „Nottaufe“ einfach „Taufe“ gesagt werden, denn faktisch vollziehen die Küster und Schulmeister auf dem Lande nicht Nottaufen, sondern Taufen. Und bei solchen Taufen hat die sog. Bestätigung der Nottaufe durch den Pastor fortzufallen (§ 281).

Die öffentliche Prüfung der Kandidanten (§ 822, ebenso in der Agende) sollte nicht obligatorisch sein. Sie hätte nur Sinn, wenn man

dabei auch „durchfallen“ kann. Aber es ist zu bekannt, wie unmöglich das eigentlich ist. Ich habe es auch nie bei solchen Prüfungen erlebt, daß das Kirchengesetz darin wirklich befolgt wird, das vorschreibt „die Konfirmanden genau in der Religion zu prüfen.“ Wozu also diese Scheinprüfung?

§ 825 und die neue Agende verbieten die in Reval seit Jahrzehnten eingebürgerten „stillen Kommunionen“ wo nach Schluß des Gottesdienstes Beichte und Abendmahlsfeier verbunden abgehalten werden. Warum also die Verfügung? Mehr F r e i h e i t!

Warum „m ü s s e n“ alle K o m m u n i k a n t e n sich vorher beim Pastor melden und einschreiben lassen (§ 290, 291)? Mehr F r e i h e i t! § 292 kann ganz fallen, ebenso 294, 295, 299.

§ 831 (Ausschließung vom heiligen Abendmahl) muß von Grund aus umgearbeitet werden. So wie er lautet, ist's ein unsinniger Bureaukratismus.

Bei eingeführter Z i v i l e h e fällt natürlich § 300 hin (ebenso 317). § 328 und 329 über Mischehen mit Mohammedanern, Hebräern und Heiden müssen ganz fallen. Volle F r e i h e i t darin! Jeder handle nach seinem Gewissen. Ebenso muß der Artikel 26 aus dem Reglement der geistlichen Konsistorien aufgehoben werden, wonach nur der griechisch-orthodoxe Geistliche eine M i s c h e h e zwischen Orthodoxen und Lutheranern einsegnen darf. Auch der erzwungene R e v e r s muß fallen! Alles muß dem f r e i e n W i l l e n des Betreffenden anheingestellt werden.

§ 789 muß ganz gestrichen werden, denn man muß doch den Pastoren Takt genug zutrauen, z. B. in etwa g e d r u c k t e n Liederzetteln rechte Lieder auszuwählen, auch wenn sie nicht im Gesangbuch stehen. Dieser Paragraph ist auch je und je übertreten worden. Ober welchem Pastor ist es eingefallen, wenn er das Lied „Laßt mich geh'n“ oder „Harre meine Seele“ oder „So nimm denn meine Hände“*) u. hat singen lassen, dazu das Konsistorium um Erlaubnis zu bitten,*) das seinerseits die Angelegenheit dem G e n e r a l k o n s i s t o r i u m berichten muß? Diese unnütze und weitläufige Papierkramerei! Wenn ein Pastor mal eine Taktlosigkeit begangen haben sollte, wäre ja Zeit genug, gegen ihn einzuschreiten und ihm das Handwerk zu legen. Nicht b e v o r m u n d e n sollen die Ober-

*) Diese Lieder stehen nicht im Revalschen Gesangbuch.

**) Die Liederzettel werden nicht von der geistlichen, sondern nur von der weltlichen Zensur genehmigt, was ja seit dem 17. Oktober auch nicht mehr geschieht.

behörden nach dem Freiheitsmanifest des Kaisers die Unterstellten, sondern eine zu wartende Stellung einnehmen und nur gegen Erzeße einschreiten.

§ 451 und 818*) müssen modifiziert werden; § 805 und 807 (Taufe in den Häusern und von Findlingen) müssen fallen oder umgearbeitet werden.

Die Kandidatenprüfungen vor dem Konsistorium müssen von Grund aus umgestaltet werden. Sie werden ja längst nicht mehr so gehandhabt, wie es im Kirchengesetz auf dem Papier steht. Aber es sind doch noch manche andere Änderungen nötig, und wenigleich „das Papier geduldig ist,“ warum soll das unschuldige Papier zum Märtyrer werden?

Der Kandidat hat auf der Universität seine wissenschaftliche Tüchtigkeit erwiesen. Aus welchem Grunde soll er im Konsistorium noch zweimal darin gezwickt und gezwackt werden, dazu nicht selten sehr ungeschickt? Wer kann denn von den meist alten Konsistorialräten verlangen, daß sie Hebräisch oder Kirchengeschichte beherrschen wie ein frisch von der Universität gekommener Kandidat? Der Examinator muß sich meist — Ausnahmen bestätigen nur die Regel — mühsam auf einen Psalm vorbereiten, den der Kandidat ebenso gut oder schlecht übersetzt, wie jeden anderen Psalm. Aber wenn nun der Spieß umgedreht wird und der Kandidat den Konsistorialrat bittet, einen anderen Psalm zu übersetzen? Ich fürchte, dieses improvisierte Gegensexamen würde merkwürdige Resultate zutage fördern. Oder wenn in der Kirchengeschichte zwischen Examinator und Examinand keine Einigung zu erzielen ist, weil Letzterer genaue Kenntnisse besitzt, während es dem Examinator auf ein handvoll Jahrhunderte nicht ankommt? Ich treibe hier nicht graue Theorie, sondern berichte aus der Praxis — des Examinanden. Das ganze Examen, wenn es streng nach dem Gesetz angestellt würde, wäre ja strenger, als auf der Universität.

Das Konsistorialexamen hat sich m. E. auf das praktische Gebiet zu beschränken und den Glaubensstand des Kandidaten zu prüfen. Der Kandidat soll seine Befähigung in Predigt und Katechese nachweisen. Er soll nach der Biblischen Geschichte und nach dem Katechismus gefragt

*) Wenn Wöchnerinnen nicht sechs, sondern erst sieben oder acht Wochen nach der Geburt des Kindes den Kirchgang halten, was dann? Warum wieder „die für diesen Fall in der Agende vorgeschriebenen Gebete“ halten? Ich habe letztere nie gehalten, sondern immer frei gebetet, wie wohl jeder Pastor. Bitte weniger Gesetz, mehr Evangelium!

werden. Dieser Fächer bedarf er dringend in seinem Amt. Auf der Universität hat er sie meist ganz vergessen. Mein Lehrer Professor Volk sagte ganz richtig: „Ich kann jeden Examinanden durchfallen lassen. Ich brauche ihn nur nach dem Lutherschen Katechismus zu fragen.“

Alle schriftlichen lateinischen Arbeiten müssen fallen (§§ 856, 858, 861, 863, 869, 871). Examinator und Examinand würden jedenfalls erleichtert aufatmen. Die mündlichen Examina in lateinischer Sprache (Eregeese, Kirchengeschichte und Dogmatik, § 858, 4) sind schon längst nicht mehr gefordert worden, obgleich die Paragraphen dastehen.

Es ist lächerlich, von einem aus Dorpat gekommenen Kandidaten „völlige Unbekanntschaft mit dem Grundtexte des alten Testaments“ und „Unkenntnis der lateinischen Sprache“ (§ 863, vgl. § 388) vorauszusetzen. Solche Voraussetzung wäre schon eher, obgleich auch nicht ganz, beim Examinator am Platz.

Sollten wirklich die im Amt ergrauten Prediger als Konsistorialräte befähigt, berechtigt und verpflichtet sein, die wissenschaftliche Arbeit der Kandidaten, die in Dorpat von Professoren geleitet wurde, zu überwachen oder zu forrigieren?

Endlich, warum soll den Kandidaten nicht zugestanden werden, in Nothfällen das heilige Abendmahl auszuteilen? Die Schlußbestimmung in § 393 muß als unnütz gestrichen werden.

Ferner sollte die ganze Geschäftsführung der Kirchen und der Konsistorien vereinfacht werden. Diese vielen und unnützen, ja nutzlosen Schreibereien! Viele Sachen, die nach dem Kirchengesetz vor das Generalkonsistorium kompetieren, sollten in den Konsistorien allendlich entschieden werden. Oder glaubt man in St. Petersburg besser über die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden orientiert zu sein, als in den Provinzen? Das Kirchengesetz sucht zu uniformieren und zu zentralisieren. Dieser Zwang und Bureaukratismus ist längst als das kirchliche Leben hindernd erkannt und eingesehen worden. Also fort mit allem Bureaukratismus in der Kirche! Warum kann z. B. in § 263 und 783 (Änderung von Zeit und Zahl der Gottesdienste oder kirchlichen Gebräuche) nicht das Konsistorium entscheiden? Wieviel weniger Schreibereien hin und her, wieviel rascher der Geschäftsgang und die Erledigung! Wir stehen in einer raschlebenden Zeit. Die behäbigen alten Zeiten sind vorüber. Wir haben nicht viel Zeit zum Warten auf Entscheidungen. Selbstverständlich muß die Bestimmung, daß

bei Kirchenbauten zc. die Zustimmung der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit erforderlich ist, fallen.

§ 714 müßte lauten: Die Konvente dürfen Zuwendungen in jedem Betrage entgegennehmen. Ebenso ist § 718 zu ändern. Die Paragraphen 715—717, 721, 722 können alle durch das Konsistorium erledigt werden. Die Verpflichtungen der Küster und Kantoren müßten genauer präzisirt werden (§ 505, 507).

An der Synode sollten mehr Laien teilnehmen (§ 696). Die ersten Synoden der Christenheit waren auch von Laien besucht. Unsere Kirche ist keine Pastorenkirche, sondern wir vertreten das Wort des Apostels vom „allgemeinen Priestertum“. Merkwürdigerweise besteht die Generalsynode (§ 700) zur Hälfte geteilt aus Predigern und Laien, die Synoden aber ausschließlich aus Geistlichen.

Der Modus der Wahl des Generalsuperintendenten (§ 529) müßte geändert werden. Warum hat in den Ostseeprovinzen nur der Adel das Recht der Wahl, warum sind z. B. die Geistlichen bei der Wahl ganz ausgeschlossen?*) Warum sollen sich nicht die Bürger und Bauern an ihr beteiligen dürfen? Nach dem jetzigen Kirchengesetz ist das Recht der Wahl des Oberhirten ein Patronatsrecht des Adels der Provinzialkirche gegenüber.

Endlich noch z w e i D e s i d e r i a, die ich schon jahrelang im Herzen trage**). Der eine Wunsch betrifft die **Geistlichen**, der andere die **Patrone** unserer Kirche. — Zunächst ist mir die garnicht neutestamentliche Bezeichnung „General superintendent“ stets anstößig gewesen, obgleich der Name lutherisch ist. Aber höher als „lutherisch“ steht mir biblisch und evangelisch. Könnte man statt dessen nicht den biblischen Namen

*) Oder sollten die Geistlichen als Gegenleistung dem Adel seinen Ritterschaftshauptmann wählen?

***) Ich will sie wie alles Bisherige offen aussprechen, trotz der Befürchtung, daß wenn ich bisher noch nicht für einen revolutionären Umstürzler gehalten worden bin, einige nach Offenbarung dieser Wünsche sicherlich mich zu solchen zählen werden. Nun ist ja leider diese Bezeichnung in der letzten Zeit für viele keine Schande mehr, im Gegenteil, sie rechnen es sich zur Ehre an, für „Revolutionäre“ mit roten Fahnen und roten Binden gehalten zu werden. Mir wäre es aber eine große Schande und es würde mich auch tief betrüben, wenn man mich zu den „R o t e n“ zählen wollte, denn ich bin mir bewußt, das Rechte zu wollen und dabei auf dem Boden der heiligen Schrift zu stehen. Nicht Umsturz bezwecke ich. Wohl aber bitte ich um zweckentsprechende Reformationen.

„Bischof“ wieder einführen, wie er z. B. in Schweden und Finnland gebräuchlich ist und auch in Estland unter der schwedischen Regierung bestand? Von 1565—1715 wurde Estland in geistlichen Dingen von Bischöfen geleitet. Daß wir in Estland den Bischofssitz verloren, verdanken wir dem damaligen estländischen Adel. Sowohl die russische Regierung als auch das estländische Konsistorium und die estländische Geistlichkeit wünschten den Bischofssitz beizubehalten, aber der Adel hat um seine Aufhebung*) und mußte seine Bitte bei der Regierung durchzudrücken, so daß am 11. Juli 1743 mittelst Senatsbefehls der Bischofssitz aufgehoben und die geistliche Leitung Estlands dem P a s t o r d e r D o m k i r c h e übertragen wurde. Er wurde der „oberste Pastor“ genannt. Seit 1832 haben wir, wie alle anderen Konsistorialbezirke „Generalsuperintendenten“. Ein unbiblisches und dazu ungewöhnlich langes Wort. Der oberste Geistliche einer Provinz soll der e r s t e D i e n e r J e s u C h r i s t i, aber kein General**) sein. Ein Primus inter pares ist er und soll er sein, gemäß dem Worte des Herrn: „Die weltlichen Könige herrschen und die Gewaltigen nennt man gnädige Herrn. So soll es nicht sein unter euch; sondern, so jemand will unter euch gewaltig sein, der sei euer Diener. Und wer da will der Vornehmste sein, der sei euer Knecht“ (Matth. 20, 25—27 und Luk. 22, 25f.). Der Bischof könnte zum „Erzbischof“ avancieren.

Ferner bitte ich alle Titulaturen für die Geistlichen aufzuheben (§ 467, 524, 539, 541). Sie sind ein alter Pöppel aus alter Zeit und es ist endlich mal an der Zeit, diesen Pöppel abzuschneiden. Man denke sich nur etwas in diese wunderlichen Titel hinein! Der einfache Pastor fährt dabei noch am besten mit seinem „Hochwohllehrwürden“, denn er steht hoch, er fühlt sich wohl, er hat seine Ehre, steht in Amt und Würden. Aber je höher er steigt, umso mehr verliert er von diesen heilsamen Attributen. Der Propst, Oberpastor und Konsistorialrat haben ihr Wohl schon eingebüßt, wohl weil das Alter sie zu drücken anfängt. Die Generalsuperintendenten und Bischöfe verlieren aber nicht nur ihr Wohl, sondern auch ihre Ehre; sie stehen nur noch hoch und in

*) Aus welchen Gründen, ist mir nicht ganz klar geworden; es scheint, daß der Adel den vielleicht größeren Einfluß eines „Bischofs“ nicht wünschte.

**) Als ich vor 12 Jahren den St. Petersburger Generalsuperintendenten aussuchte und den Schulmann nach seiner Adresse fragte, antwortete er mir: „General? Ein General wohnt hier nicht.“ Darauf fragte ich nach dem P a s t o r P. und sofort erhielt ich die gewünschte Auskunft.

Würden da. Ich weiß sehr wohl, daß auch „Hochwürden“ in voller Rüstigkeit arbeiten, sich eines vortrefflichen Wohlseins erfreuen und ihre Ehre voll und ganz bewahren können und bewahren und ist ihnen solches bei ihrem verantwortungs- und dornenvollen Amt auch nur von Herzen zu wünschen, und deswegen protestiere ich dagegen, daß das Kirchengesetz ihnen das alles rauben möchte oder es jedenfalls für etwas hält, was sie nicht brauchen und was vom „Übel“ ist.

Wozu dieser Zopf? Hat sich etwa Paulus „Hochwürden“ anreden lassen? Und er war doch ein Apostel. Oder hat sich Petrus „Seine Heiligkeit“ nennen lassen, wie der Papst? Fort mit dem Zopf, er ist nicht nur unzeitgemäß, er ist unwürdig der Hirten, denen die Herde Christi anvertraut ist.“*)

Endlich noch eines. Unser Heiland sagt: „Wenn ihr alles getan habt, was euch befohlen ist, so sprecht: „Wir sind unnütze Knechte; wir haben getan, was wir zu tun schuldig waren““ (Luk. 17, 10). Paulus mahnt: „Laßt uns nicht eitler Ehre geizig sein“ (Gal. 5, 26), und Petrus: „Weidet die Herde Christi, nicht um schändlichen Gewinnes willen, sondern von Herzensgrund; nicht als die über's Volk herrschen, sondern werdet Vorbilder der Herde (1. Petr. 5, 2 f.). Eine der schlimmsten Sünden ist der Hochmut, die Ehrsucht, das Jagen nach Anerkennung. Diesem Wunsche Rechnung tragend, teilt der Herrscher Orden, Kreuze und Ehren aus. Wenn solches in der Welt geschieht, so wird das kaum zu ändern sein. Aber in der Kirche sollte es doch nicht so stehen und erst recht nicht unter den Geistlichen. § 468 aber lautet: „Die ausgezeichnetsten und wohlgesinntesten Prediger haben das Recht auf Belohnung mit dem goldenen Brustkreuze.“ Dieser Paragraph schlägt meinem evangelischen Bewußtsein ins Angesicht. Und wenn es im Zusatz zu diesem Paragraph heißt: „Alle geistlichen Personen können der Auszeichnung durch Verleihung von Ordensabzeichen teilhaftig werden“, so möchte ich statt beider Sätze den einen hinstellen: „Weder Titel noch Orden noch Kreuze dürfen den Geistlichen verliehen werden.“

Zieht man ferner in Betracht, daß mancher junge Pastor das goldene Brustkreuz trägt, und manches alte ehrwürdige Haupt nicht zu den „aus-

*) Als Kornelius vor Petrus niederfiel, richtete dieser ihn auf und sprach: „Stehe auf, ich bin auch ein Mensch“ (Apostelg. 10, 26).

gezeichneten“ Predigern gehören kann, weil er das Kreuz nicht erhalten hat, so muß ich sagen: Die Orden und Kreuze sind keine Ehre für die evangelische Geistlichkeit! Es ist ja natürlich, daß wo Orden ausgeteilt werden, sie leichter im Zentrum des Reichs aufgefangen werden können, während in die Peripherie nur einzelne wenige sich gleichsam verirren.

Gewiß wird durch Abschaffung der goldenen Brustkreuze und Orden als Belohnung dem „Trachten nach hohen Dingen“ im Herzen des Pastors an und für sich kein Einhalt getan, aber es wird ihm auch kein Vor- schub geleistet.

Mit dem Amtskreuz der Generalsuperintendenten steht's schon anders, obgleich ich mich auch dagegen erklären muß (§ 538, 541), denn Christus hat nicht gesagt: „Hänget euch goldene Kreuze um den Hals“, wohl aber wiederholentlich die Seinen ermahnt, das Kreuz ihm nachzutragen (Matth. 10, 38; 16, 24. Mark. 8, 34; 10, 21. Luk. 9, 23; 14, 27). *) Martin Luther sagt: „Wohlan, will ich ein Christ sein, so muß ich die Hoffarbe, das liebe Kreuz, tragen. Der liebe Christus gibt kein ander Gewand aus an seinem Hofe; es muß gelitten sein.“ Luther wurde auch ohne ein goldenes Brustkreuz als Reformator erkannt, ebenso Petrus, Paulus und Johannes als Apostel. Auch die Pröpste erkennt man ohne äußeres Zeichen als solche, warum sollte man die Oberhirten der Konsistorialbezirke nicht ohne goldene Kreuze erkennen? Kreuze und Orden sind uns Predigern eine unnütze, überflüssige Last, und „das Reich Gottes kommt nicht mit äußerlichen Gebärden“ (Luk. 17, 20).

Unsere Stellung auf Grund des Evangeliums läßt uns Prunk und Pracht meiden und verachten; was in irdischen Weltreichen zum „guten Ton“ gehört, ist im Reiche Gottes oft gerade verachtet. Beherzigen wir Prediger doch das Wort des Herrn: „Auf Moses' Stuhl sitzen die Schriftgelehrten und Pharisäer, sie binden schwere und unerträgliche Bürden und legen sie den Menschen auf den Hals; sie machen die Säume an ihren Kleidern groß. Sie sitzen gerne obenan über Tisch und in den Schulen und haben's gerne, daß sie gegrüßet und auf dem Markt und von den Menschen „Rabbi“ genannt werden. Aber ihr sollt euch nicht Rabbi nennen lassen,**) denn einer ist euer Meister, Christus; ihr aber

*) Auch vom „Mühlstein an den Hals hängen“ redet der Herr denen gegenüber, die einen dieser Geringsten ärgern (Matth. 18, 6).

***) Man beachte, daß der Herr sich selbst so nennen ließ! Und gerade dieses Wort wiederholt der Herr (B. 8 u. 10).

seid alle Brüder. Und sollt niemand Vater heißen auf Erden; denn einer ist euer Vater, der im Himmel ist. Der **Größte** unter euch soll euer **Diener** sein“ (Matth. 23, 1—12).

Ich bin weit entfernt, die Träger der goldenen Kreuze oder Orden zu richten; ich weiß sehr wohl, daß man sie ohne Schaden für seine Seele tragen kann und daß auch sie unter das Wort Christi fallen: „Alles ist euer; ihr aber seid Christi“ (1. Kor. 3, 22 f.). Aber derselbe Apostel sagt: „Ich habe es alles Macht, aber es frommt nicht alles“ (1. Kor. 6, 12), und meinem Gewissen nach widerspricht das Tragen goldener Kreuze dem Sinne eines „christlichen Kreuzträgers,“ und ich weiß es aus Erfahrung, wie diese „äußerlichen Gebärden“ in unseren Gemeinden Anstoß erregen. Sie sind ein überflüssiger Sauerteig des Katholizismus, und Luther hat's ja schon abgetan; aber durch eine Hintertür haben sie sich wieder in die Kirche eingeschlichen, nämlich durch das Kirchengesetz.

Nun zum **Patronatsrechte** (§ 766—776). Darüber ist in letzter Zeit mehrfach geschrieben worden und die Frage wird demnächst auf dem estländischen Landtage zur Beratung kommen. Da möchte ich meine wohlmeinende, bittende und warnende Stimme nicht zurückhalten. Man kann ja auch viel für das Patronatsrecht sagen, aber die Gegengründe sind doch überwältigend. Jedenfalls ist es ein Institut, das sich längst überlebt hat. Das Kirchengesetz sieht Erwerbung neuer Patronatsrechte vor (§ 766, 767). Mir sind in den Ostseeprovinzen wenige Fälle bekannt, wo seit 1832 ein neues Patronatsrecht in Kirchspielen erworben wurde. Es handelt sich in unseren Landen also vor allen Dingen um alte Patronatspfarren. Das Recht ist einst, und zwar meist in grauer Vorzeit, erworben worden.

Nun ist zunächst dreierlei prinzipiell gegen das Patronat zu sagen: 1) Wenn jemand für die Kirche etwas tut, so entspricht es nicht dem christlichen Sinn, dafür eine Gegenleistung, ein Vorrecht zu verlangen. Die linke Hand soll ja beim Christen nicht wissen, was die rechte tut (Matth. 6, 3). Aber beim Patronatsrechte sollen noch die Nachkommen wissen, was einst von einem Vorfahren getan worden ist, ja diese Nachkommen sollen Rechte ausüben. 2) Das erlangte auszuübende Recht steht nicht im richtigen Verhältnis zur Leistung, die geschehen ist. Denn daß einer einst eine Kirche oder ein Pastorat gebaut, oder Grundstücke zu deren Bau geschenkt hat u., darf doch nicht ihm und seinen Nachfolgern für alle Zeiten das wichtigste Recht in der Gemeinde sichern, den Pastor

der Kirche einzusetzen. 3) Das Patronat entspricht nicht dem Ideal einer christlichen Gemeindeordnung. Das wird wohl allgemein zugegeben werden, ist u. a. auch von Professor F. Hörschelmann im Kolleg betont worden. Denn das Patronat ist ja nicht ein Ehrenrecht etwa treuer, christlicher Männer, sondern es haftet am Besitz. Ein einziger Mann in der Gemeinde soll den Prediger für oft zehn- und mehr tausend Seelen einsetzen. Ist der Patron dabei ein gläubiger Christ, nun, so mag es noch angehen. Ist er aber, statt Vorbild der Gemeinde zu sein, ein Warnungsbild für sie, was ja auch vorkommt, so hat die Gemeinde einen „netten Patron“, und sein Vorrecht ist geradezu ein Unrecht der Gemeinde gegenüber.

Ich bin also für Aufhebung des Patronatsrechts. Ich meine nicht, daß damit ohne weiteres ideale Zustände geschaffen werden, o nein, aber dem Prinzip nach idealere, als wo das Patronatsrecht herrscht. Man soll bei all' solchen Einrichtungen nicht vergessen, daß der idealste Modus nicht eine ideale Verwirklichung findet, weil wir Sünder sind. Dazu kommt bei uns im Lande noch ein wichtiges historisches Moment. In einem vortrefflichen Buche las ich neulich über die Patronatsverhältnisse in Deutschland den Satz: „Die Gemeinde ist eine Erbschaftsmasse, in die sich viele Besitzer geteilt haben. Jeder überläßt es dem anderen, für die Erbregulierung zu sorgen und begnügt sich damit, den Anteil streitbar zu verfechten, der ihm in dem Handel zugefallen ist.“ Diese Worte passen auch auf unsere Verhältnisse. Vergewärtigen wir uns nun den Verlauf der Geschichte in unserer Heimat.

Deutsche kamen hierher; Meinhard als rechter Apostel und Missionar, während Bischof Albert v. Buxhövden mit dem Schwerte in der Hand hier missionierte und die Einwohner des Landes unterjochte. Das war vor etwa 700 Jahren. Auch später wurde fleißig die berüchtigte katholische Schwertmission betrieben. In jahrhundertelangen Kämpfen haben die Eisten sich gegen die Fremdherrschaft gewehrt, bis sie doch unterjocht wurden. Das ist historische Tatsache und diese soll und kann man nicht leugnen. Die Geschichte läßt sich nicht modeln, wie es uns etwa bequem wäre, denn T a t s a c h e n reden. Wir haben auch keinen Grund dazu, an diesen Tatsachen zu rütteln; es war damals solch' böse Zeit, man kannte es damals nicht besser. Die Geschichte ist ja dazu da, daß man aus ihr lernt, für die Gegenwart und für die Zukunft, damit man vor Fehlern bewahrt wird. Die Apostel hatten ja wohl anders Mission getrieben, mit

dem Worte vom gekreuzigten und auferstandenen Christus; aber die katholische Kirche kannte nur die Schwertmission. Karl der Große hat es mit den Sachsen nicht besser getrieben. Die Sachsen haben es von ihm gelernt und es hier ebenso gehalten.*) Auch den Zwang übte man „im

*) Eine Schmach für die Christenheit ist es, daß die gegenwärtige „Kolonialpolitik“ doch ingrunde nichts anderes ist, als Raubsystem und Räuberhandwerk. So schreibt Pastor T. Hahn in seiner Predigt: „Was bedarf Rußland zu seiner Rettung und Heilung?“ Reval 1905, S. 5 f. „Sind die Völker Europas in Wirklichkeit „christliche Völker“, wie sie sich so oft mit Bezug auf ihre Stellung unter den Völkern der Erde mit Nachdruck rühmen? Sind das „christliche“ Völker und Staaten? und noch nie hat auch nur Eins unter ihnen daran gedacht, als Volk, als Staat sich die Ausbreitung des Evangeliums auf Erden angelegen sein zu lassen. Sie rühmen sich ihrer „christlichen Kulturmission“! Ist das denn „christliche Kulturmission“? Alle Völker Europas haben ihre Kulturmission getrieben nur aus rücksichtslosestem Eigennutz und Selbstjucht, um die Länder und Völker anderer Rassen auszunutzen, auszusaugen, sich zu unterwerfen, zum Kaufe ihrer Waren zu zwingen und sich ihre Schätze anzueignen. Ist das „christliche Kulturmission“? Eine ungeheurere Lüge ist es! Und dazu ein Mißbrauch des Namens Christi, des Namens Gottes. Gott droht aber, Er werde den nicht ungestraft lassen, der Seinen Namen mißbraucht. Die „christlichen Völker“ haben die Heiden gezwungen, ihren Branntwein zu kaufen, den sie nicht haben wollten! Ist das „christliche Kulturmission“? Sie haben die Heiden gezwungen, ihr Opium zu kaufen und sich zu vergiften, das sie nicht haben wollten! Ist das „christliche Kulturmission“? Die Völker Europa's haben den Heiden die raffinierteste Unsitlichkeit und Laster gebracht, welche sie noch nicht kannten. Ist das „christliche Kulturmission“? Die Völker Europa's haben ihren Christennamen, sie haben den Namen Christi und des lebendigen Gottes entheiligt unter den Heiden, zu denen sie gekommen sind mit der großen, frechen Lüge von „christlicher“ Kulturmission. Sie haben den Namen „Christus“ entheiligt, geschändet, verhaßt gemacht unter den Völkern mit ihrer großen, unerhörten Lüge von „christlicher Kulturmission“. Von der Liebe Christi ist in dieser Kulturmission kein Funke gewesen, sondern eitel nackte Selbstjucht und ein Rauben fremder Länder und Güter. Es ist ein Hoßn gegen den Namen Christi, gegen den Namen dessen, der gekommen ist zu dienen und Sein Leben hinzugeben zur Erlösung für Viele, — wenn die weißen „christlichen“ Völker ihr seit Jahrhunderten ungescheut mit Tod und Blutvergießen betriebenes Vergewaltigungswerk an den Völkern und Ländern anderer Rassen ein „christliches Kulturwerk“ nennen.

In dem Namen Gottes, in dem Namen Jesu Christi, den die christlichen Völker entheiligt haben und fort und fort entheiligen in der Welt, protestieren wir als Christen gegen diese Verlästerung des Namens Christi! Doch nein, nicht wir protestieren: **Gott der Herr Selbst hat sich aufgemacht.**“

Namen Gottes und zur Ehre Christi" aus. Die einstigen Besitzer des Landes wurden zu Knechten, später zu Leibeigenen gemacht. Daß die Nachkommen jener Leibeigenen den Nachkommen jener Herren das alte Unrecht nachtragen, ist weder edel noch christlich, ganz abgesehen davon, daß wohl die Bauern die direkten Nachkommen jener Leibeigenen sind, nicht aber die jetzigen Gutsbesitzer die direkten Nachkommen jener Raubritter. Ich glaube, man wird unschwer fast von jedem Gute Estlands nachweisen können, daß der jetzige Besitzer nicht ein direkter Nachkomme jenes Ritters ist, der einst in grauer Vorzeit den Indigenen das betreffende Landstück geraubt hat. Durch Kauf und Tausch u. sind die Güter jetzt fast durchweg in anderen Händen und nicht in den Händen der direkten Nachkommen jener Raubritter. — In dieser Zeit der Leibeigenschaft der Bauern sind die Patronatspfarren entstanden! Nun vergegenwärtige man sich doch die Situation: Der Gutsbesitzer baut eine Kirche und wird dadurch ihr Patron. Führt er die Steine an, hat er sie behauen u. c.? Fällte er die Bäume im Walde und fuhr sie an u. c.? Wer arbeitete an dem Kirchenbau, sofern es etwa nicht Baumeister waren? Das taten die leibeigenen Bauern des Gutsherrn, m. a. W.: sie haben ihm mitgeholfen sein Patronatsrecht aufrichten. Die Leibeigenen hatten ja gar keinen persönlichen Besitz, vielleicht hätten sie sonst auch zur Kirche etwas beigesteuert. Nun sind die Nachkommen jener Leibeigenen freie Bauern geworden, sie sind zu bestimmten Abgaben und Leistungen zum Besten der Kirche verpflichtet. Ist es da nicht an der Zeit, daß von den Besitzern die alten Rechte, der Zeitlage Rechnung tragend, freiwillig aufgegeben werden?

Gott hat mir ein brennendes Herz für unsere baltische Heimat gegeben, aber ich suche auch meine Augen offen zu erhalten für die Fehler, die hier gemacht worden sind; nicht aus Kritifizierfucht, sondern weil ich das Wohl des ganzen Landes und aller seiner Bewohner im Auge habe. Es ist ja viel bequemer, in allem das Lob der Balten zu singen, dann hallt es als vielfaches Echo einem wieder. Aber höher steht mir die Wahrheit, und wie ich sie erkannt habe, so trete ich für sie ein. Ich hoffe, die estländische Ritterschaft wird auch in dieser Frage den Schwesterprovinzen mit gutem Beispiel vorangehen, wie einst in der Frage der Aufhebung der Leibeigenschaft. Freiwillig beschloß der estländische Landtag im Jahre 1811 die Freilassung der Bauern, die 1816 vom Kaiser bestätigt wurde, während der Landtag in Livland erst unter dem von oben

ausgeübten Druck im Jahre 1818 zur Freilassung der Bauern sich bequeme. Unser Kaiser hat eben im Interesse des Friedens auf seinen Absolutismus verzichtet, welches Vorrecht er auch von seinen Vätern, seit Peter dem Großen, überkommen hat. Warum sollte die Ritterschaft nicht freiwillig auf ein höchst unzeitgemäßes Vorrecht verzichten, im Interesse des Friedens, um dem Wunsche des Volkes entgegenzukommen?

Ob damit gleich Friede einziehen wird, ist ebenso ungewiß und fraglich wie das, was wir eben erleben, daß trotz des Manifestes vom 17. Oktober es nicht Friede werden will. Aber unser Monarch wollte keine Verantwortung für die ferneren Unruhen auf sich laden, darum tat er, was zeitgemäß war. Sollte unsere Ritterschaft nicht auch so denken? Ich hoffe es. Der ideale Wahlmodus ist jedenfalls die Gemeindewahl. Leider gibt es in dieser Welt der Sünde keine ideale Handhabung eines noch so idealen Wahlmodus*).

Nicht erschöpfend habe ich die Frage einer Umarbeitung des Kirchengesetzes behandeln wollen, aber ich hoffe, das Gesagte beweist, wie notwendig sie ist. Das Kirchengesetz war einst wohl sehr zeitgemäß, jetzt ist es an vielen Punkten höchst unzeitgemäß, es wird vielfach zur Zwangsjacke. Der Zahn der Zeit hat an ihm genagt und es ist alt geworden und morsch und kracht in allen seinen Fugen.

Ein neues Gesetz mit der Devise — mehr Evangelium! — wäre meines Erachtens nicht sehr schwierig zu bearbeiten. Material zur Umarbeitung ist genug in den Synodalprotokollen niedergelegt.

Das Zwangschristentum ist doch sicherlich nichts Evangelisches und wer für Beibehaltung des Kirchenzwanges ist, den möchte ich fragen: ist das Evangelium eine Gotteskraft oder nicht? Ist es Gotteskraft, nun,

*) Ich habe im Interesse des Friedens meine Anschauung über das Patronatsrecht hier ausgesprochen, nicht in der Hoffnung, allseitige Zustimmung zu erlangen. Darauf verzichtet jeder gern, der die Geschichte von Vater, Sohn und Esel kennt, wo schließlich die beiden Ersten den Letzteren trugen. Selbst der Herr Christus hat es nicht allen recht tun können: „Johannes ist kommen, aß nicht und trank nicht, so sagen sie: er hat den Teufel. Des Menschen Sohn ist kommen, isset und trinket, so sagen sie: siehe, wie ist der Mensch ein Fresser und ein Weinsäufer, der Böllner und Sünder Geselle“ (Matth. 11, 18 f.). Im Volke herrscht jedenfalls nur eine Stimme: „Fort mit dem Patronatsrecht.“ Während der Drucklegung dieser Zeilen hat der estländische Landtag beschlossen, um Aufhebung des Patronatsrechts in Estland zu petitionieren. Unabhängig davon hat das Ministerium des Innern bereits Schritte zur Aufhebung des Patro-

so bedarf es keiner menschlichen Stützen, und der Apostel Johannes hat nicht gesagt, daß durch Kirchengewang die Welt überwunden wird, sondern: „Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat“ (1. Joh. 5, 4). Daher Freiheit und Raum für den **Glauben!**

III. Durften die Prediger der Kirche die Umarbeitung des Kirchengesetzes beantragen und sind die Anträge zeitgemäß?

Daß die erste Frage überhaupt aufgeworfen worden ist, hat mich befremdet. Es handelt sich in unseren Anträgen doch um Änderung von Paragraphen des Kirchengesetzes. Von wem ist dieses ausgearbeitet worden? Von Pastoren und Laien. Warum dürfen also Pastoren nicht um Änderung der Paragraphen petitionieren? Unsere Anträge wollen das Gewissen der aus unserer Kirche ausscheidenden „Ungläubigen“ einerseits und der Pastoren andererseits entlasten. Dürfen also Pastoren nicht um Entlastung ihres Gewissens bitten? Dürfen sie nicht Respektierung ihres Gewissens fordern? Erst recht jetzt, nach Gewährung der **Gewissensfreiheit!**

Indem wir als Synode gegen alles Zwangschristentum auftraten, hatten wir zweierlei im Auge: die Kirche von der Ausübung eines ihrer unwürdigen, unevangelischen Zwanges zu befreien und das Gewissen treuer Seelsorger zu entlasten. Das ist garnicht anders möglich, als dadurch, daß auch die „Ungläubigen“ von jeglichem kirchlichen Zwange frei werden. Beide Fragen sind von einander untrennbar. Und sollten wir den „Ungläubigen“ diesen Bruderdienst nicht erweisen? Durften wir sprechen: „Soll ich meines Bruders Hüter sein“ (1. Mose 4, 9)? Hat nicht vielmehr die Liebe Christi, die auch die Feinde umfaßt, uns also zu handeln gedrängt (2. Kor. 5, 14)?

Die Zwangslage unserer Kirche ist ja von beiden Schwestersynoden anerkannt worden, nur daß die livländische für die wichtige Frage nicht vorbereitet war und daher die Entscheidung hinauschieben mußte, während die kurländische Synode, durch die furchtbaren Zustände der Revolution mit Kirchenschändung und Pastorenmißhandlung veranlaßt, unsere Anträge als unzeitgemäß abwies. Wir hielten die Angelegenheit für zeitgemäß und dringlich, Livland für zeitgemäß, aber nicht dringlich, Kurland für weder zeitgemäß noch dringlich, im Gegenteil, für unzeitgemäß. Wir waren entschlossen und handelten, Livland nahm eine zuwartende

natsrechts im ganzen Reiche getan. Somit geht mein jahrelang gehegter Wunsch seiner Erfüllung entgegen.

Stellung ein, Kurland wies den Anschluß an unsere Anträge ab. Ist einer der Provinzen ein Vorwurf daraus zu machen? Durchaus nicht. Ich meinerseits erhebe weder gegen Livland noch gegen Kurland die geringste Anklage; sie haben gehandelt, wie sie nicht anders konnten. Aber von uns gilt dasselbe, und ganz merkwürdig spiegelt sich in der Stellungnahme zu der vorliegenden Materie die äußere Lage der Provinzen wieder. Bei uns im Norden war es in der Kirche ruhig; wir fanden auf der Synode Zeit für die Friedensarbeit. Je südlicher, umso mehr änderte sich das Bild. Auch der nördliche Teil Livlands war ruhig, im südlichen flammte die Revolution auf; und in Kurland züngelte sich der helle Feuerbrand der Revolution durch das ganze Land.

Uns erschienen die Anträge dringlich und nach allem, was dagegen vorgebracht worden ist, bin ich darin nicht schwankend geworden. Meine Stimme würde heute ebenso bestimmt für die Anträge abgegeben werden als damals. Sie waren nicht unzeitgemäß, sondern höchst zeitgemäß. Das hat das kaiserliche Manifest vom 17. Oktober klar bewiesen, das vier Monate nach unseren Anträgen diese in die Kumpelkammer und zum alten verrosteten Eisen wirft. Denn die in unseren Anträgen liegende Reform wird jetzt durchgeführt werden müssen, und noch manches andere mehr. Aber nicht mehr aufgrund von Petitionen der Synoden, sondern aufgrund des Allerhöchsten Manifestes. Hat die estländische Synode in ihrer Mehrheit nicht doch vielleicht die „Zeichen der Zeit“ besser wahrgenommen, als die anderen?

Man hat uns wohl auch den Vorwurf gemacht: wir erregten in der so aufgeregten Zeit durch unsere Fragen die Gemüter. Ich lasse die „Nordlivländische Zeitung“ für uns sprechen, die auf den Ausspruch Macaulay's hinweist: „Wenn das Volk unruhig ist, so ist es für die Freiheit nicht reif; wenn es ruhig ist, so verlangt es nicht die Freiheit.“ In diesem Dilemma findet man eben nur zu leicht überhaupt keinen Zeitpunkt, und wer mag speziell in der hier vorliegenden bedeutsamen Reformfrage heute je einen Zeitpunkt absehen, welcher für die Durchführung der Reform günstig erscheint — günstig nicht etwa nur für Estland, sondern günstig auch für Liv- und Kurland, günstig auch für St. Petersburg und alle anderen Stätten konzentrierten evangelischen Kirchentums? Wir fürchten, dieser Zeitpunkt wird sehr, sehr lange auf sich warten lassen. — Wann ist denn eine reformatorische Idee reif zur Tat? Vor allem ist sie es, sobald ihre innere Wahrheit klar erkannt ist.“

Die aufrührerischen Bewegungen in Liv- und Kurland, die Kirchenschändungen, Pastorenmißhandlungen haben mit unserer Frage nichts zu tun. Weder hat das herrschende Kirchengesetz ihnen vorbeugen können (die Kirchenschänder sind doch lutherische Christen!) noch werden unsere Anträge die Kirche davor bewahren. Das alles sind Früchte des Unglaubens, nicht des Glaubens, auch nicht des Kirchengesetzes. Das hängt alles mit dem herrschenden Zeitgeist zusammen.

Man hat gesagt, die „Ungläubigen“ selbst hätten um ihre Freiheit zu petitionieren. Sollte wirklich die Kirche durch unberechtigt ausgeübten Zwang sie dahin bringen, daß sie sich zusammentun und dann in geschlossener Phalanx vorgehen? Wäre das erwünscht? Wir wünschten das nicht. Bisher muß zur Ehre unserer gebildeten „Ungläubigen“ gesagt werden,*) daß sie eine solche „geschlossene Phalanx“ zu organisieren vermieden haben. Die meisten sind doch in ihrem Unglauben selbst nicht glücklich und behalten ihre Weisheit für sich. Sie scheuen sich, andere mit in ihr Unglück hineinzuziehen. Ob sie jetzt eine geschlossene Gesellschaft organisieren werden, zumal sie gesehen haben, wie wenig die Kirche sich ihrer „Gewissensnöte“ angenommen hat, steht dahin. Ich möchte auch in dieser Frage die „Nordlivländische Zeitung“ für uns sprechen lassen: „Wir vermögen keinen Vorteil darin zu erblicken, daß unsere Pastorenschaft erst unter dem Drucke ihrer Gemeinden oder einzelner Gemeindeglieder, halbwegs dazu gedrängt, sich zu der von ihr theoretisch schon längst als berechtigt anerkannten Neuerung verstehen soll**). Hat nicht eine freimütige und freiwillige Anerkennung des in der Praxis Berechtigten und in der Theorie als recht und wahr Erkannten unendlich viel mehr inneren kirchlichen Wert und mehr Würde, als ein, sei es auch unter noch so leichtem Druck von außen, den Vertretern der Kirche abgerungenes Zugeständnis? Und könnte ein solcher modus procedendi den Feinden unserer evangelischen Kirche nicht zu leicht die Handhabe zu Angriffen bieten, etwa zu der Verdächtigung, daß sie nur mit äußerstem Widerstreben „ihre Beute“ fahren lasse? Gerade die Freimütigkeit und Freimütigkeit waren es ja auch, welche uns den Entschluß der estländischen Synode zu einem so hochwertigen gemacht haben.“ „Die Stellungnahme der Prediger Est-

*) Ich spreche von estländischen Verhältnissen.

***) Hat man das Gefährliche dieses Bonuntengebrängtwerdens nicht deutlich auf staatlichem Gebiet im Großen vor Augen?

lands ist uns ein erhebender neuer Beweis dafür, daß in unserer Kirche der alte mutige Geist evangelischen Wahrheitsdranges und evangelischer Duldsamkeit fortlebt.“*)

Es ist auch ganz verkehrt, wenn behauptet wird, in den Gemein-
den seien dergleichen Wünsche, wie sie in den estländischen Anträgen zum
Ausdruck kommen, fast garnicht vorhanden. Das Gros der Bevölkerung in
den Ostseeprovinzen besteht aus Esten und Letten. Was war immer in
ihren Petitionen zu lesen? Freiheit des Gewissens und des
Wortes. Und beide waren durch das Staats- und Kirchengesetz ge-
knüpelt. Sollten sie die einzelnen Paragraphen ausarbeiten und anfüh-
ren? Nein, das Prinzip der Gewissensfreiheit beleuchtet
diese Paragraphen von oben her und bringt sie zu Fall oder zur Modi-
fikation. Der Schrei nach Gewissensfreiheit hallte durch das ganze
Reich, und er ist oben auch gehört worden. Ja, wie radikal die Wünsche
sind, darüber dürften doch jetzt wohl jedem die Augen geöffnet sein, wo
der Ruf nach Abschaffung des obligatorischen Religionsunterrichts in den
Schulen im Lager der radikalen Partei laut und deutlich erschallt.

Es ist Pastor Hahn nicht zugestanden worden, daß die Angelegen-
heit dringlich war, Die historischen Momente, die wir in unserem
Reich eben durchleben, beleuchten die Angelegenheit hell. Pastor Hahn
hatte Recht, wie wir alle, die mit ihm stimmten, denn schon vier Monate
nach unserer Synode, am 17. Oktober, wurden die Anträge gegenstandslos.
Und er hatte Unrecht, wie wir alle, denn nach Analogie gemachter Er-
fahrungen sollte das Eisen geschmiedet werden, solange es heiß ist. Oder
haben wir's nicht erlebt, daß Zugeständnisse wieder zurückgenommen wurden?
War in unseren Provinzen nicht der Revers aufgehoben? Mußten wegen
Zurücknahme des Zugeständnisses und wegen Gewissensnebelung nicht
hunderte von Pastoren leiden? Und dieselben Pastoren, die
damals verfolgt wurden, haben jetzt Gelegenheit, ihre Kaisertreue
und ihre Pflichttreue zu beweisen: denn nicht um der Verkündigung
des Wortes Gottes willen werden sie von den Kanzeln gerissen
und mißhandelt, sondern weil sie für den Kaiser und das Kai-
serhaus beten!

Aber diesmal war die Furcht unnütz, zur Glaubensfreiheit

*) Warum tragen die Reformen vom 17. Oktober nicht die erwartete
Frucht? Weil kein rechter Segen auf ihnen ruht, da sie doch mehr oder weniger
von untenher erpreßt und erzwungen wurden.

vom 17. April ist die Gewissensfreiheit, die Freiheit des Wortes, der Verbände, die Freiheit und Unantastbarkeit der Person, die Konstitution gekommen, herrliche Errungenschaften, wenngleich es tragisch ist, daß solches schon vor 25 Jahren bevorstand, der edle Kaiser Alexander II. aber sein Leben einbüßen mußte und darauf unter dem eisernen Regiment des herrschenden Bureaukratismus jede freie Bewegung unterdrückt wurde*). Eine Ironie der Geschichte ist es, daß Rußland erst von Japan, das diese Freiheiten längst besitzt, wie der Riese Goliath von David ohnmächtig gemacht werden mußte. Tief erschütternd ist es, daß im Innern des Reichs soviel Blut hat fließen müssen. Doch das sind die Geburtswehen einer neuen Zeit, einer neuen Epoche in der Geschichte unseres großen, weiten Reiches. Wir haben es nicht gelernt, rechtzeitig heilsame Reformen zu geben oder eine Revolution ohne Blutvergießen zustande zu bringen, wie es in Norwegen und Schweden geschehen ist. Hier wird das ungebildete Volk in schmähtlicher Weise von den Revolutionären in's Feuer geschickt.

Es ist uns auch der Vorwurf gemacht worden, daß wir unsere Stimme nicht gegen die Aufhebung des Reverses erhoben hätten, da der erzwungene Revers eben der größte Notstand in der Kirche sei. So von der livländischen Synode. Aber unser Vertreter dort, Pastor Hahn, hat ja den Grund angegeben: nicht daß wir das nicht als Notstand empfinden oder empfunden hätten; die Frage ist bei uns besprochen worden. Aber da von Estland aus gewichtige Schritte in dieser Angelegenheit getan worden waren, glaubten wir gerade im Interesse des Erfolges als Synode davon Abstand nehmen zu sollen. Man kann ja über die Berechtigung oder Nichtberechtigung dieser unserer Stellung verschiedener Ansicht sein, aber es soll uns nicht der Vorwurf gemacht werden, wir hätten

*) Treffend schreibt die „St. Petersburger Zeitung“ in Anlaß der Erneuerung eines Baltischen Generalgouvernements (durch Allerhöchsten Ukas vom 26. November 1905): „Die Zentralisation war der Fluch, unter dem das gesamte Rußland geächzt hat. Die korruptierte Bureaukratie war die Mannschaft der großen Zentralisationsmaschine, die das selbstständige Leben in Rußland erstickte und dem schwarzen Erdboden gleichmachte. Naturgemäß mußte die Zentralisation in Rußland selbst nicht in dem Maße schwer empfunden werden, wie in den Grenzländern, denn hier erschien sie im Gewande der Russifikation und wandte sich, abgesehen von den allgemein sie begleitenden Übeln, gegen die nationale, religiöse, sprachliche Eigenart und die historische Entwicklung der Bevölkerung.“

nicht die Räte der Gemeinde im Auge, wir trieben Theorie, unsere Anträge seien „doktrinär“.*)

Es ist ferner gesagt worden, wir hätten uns erst in aller Stille mit den anderen Synoden beraten und dann vorgehen sollen.**) Aber die „Nordlivländische Zeitung“ (Nr. 217) trifft auch hier den Nagel auf den Kopf, wenn sie schreibt: „Wer jeden Rat beraten will, der kommt zu keiner Tat — so mag die estländische Synode empfunden haben und so hat sie, unter dem edlen Impulse eines anderen Toleranz-Aktes, einem Impulse, dessen Treibkraft uns durchaus erklärlich erscheint, sich zur befreienden Tat entschlossen. Sie glaubte diese Frage — die, sobald sie nur aufgeworfen wird, für unsere evangelische Kirche eine brennende wird, weil sie ihr innerstes Wesen berührt — nicht nochmals in das Bett theoretischer Diskussion leiten, sondern durch entschlossenes Handeln auf einen festeren Boden stellen zu sollen, weil sie fühlte, daß erst die Tat dem Gedanken Kraft gibt.“ Dieser Gesichtspunkt war mir auch maßgebend, meine Ausführungen in dieser Schrift nicht erst der Synode vorzulegen, sondern sie gleich der Pastorenschaft und den gebildeten Laien der evangelischen Kirche Rußlands zu unterbreiten.

Die in unseren Anträgen behandelte Frage ist auf unserer Synode mehrfach besprochen worden, immer vom Konfirmationszwange ausgehend. Die Verhandlungen begannen auf der Synode 1900 (cf. Synodalprotokoll § 9 und 54), wurden 1901 fortgesetzt, wo wir im Synodalprotokoll, das ja nur ganz kurz die Verhandlungen zusammenfaßt, u. a. lesen: § 5. Es wird die Frage der Trauung Unkonfirmierter zur Diskussion gestellt.***) Die Kreisvota zeigten gleich die ganze Schwierigkeit der Frage. Einigkeit herrschte darin, daß die gegenwärtigen Gesetzesbestimmungen

*) So Pastor Willigerode in der „Nordlivl. Zeitung“. Pastor G. Haller-Merjama trat dagegen auf, wie ich hoffte, mit Erfolg. Leider habe ich mich getäuscht. Pastor Willigerode bleibt in seiner Replik beim Vorwurf des „Doktrinarismus“ stehen. Ob nicht die gewährte Gewissensfreiheit, die das Kaiserliche Siegel auch auf unsere Anträge drückt, auch einem „Doktrinarismus“ entsprungen ist?

**) So auch die „Allgemeine Evangel.-Luth. Kirchenzeitung“ Nr. 32, Spalte 775.

***) Es sollte um Änderung des § 317 des Kirchengesetzes nachgesucht werden, „daß Lutheraner, die aus inneren Gründen nicht haben konfirmiert werden können, zum Eingehen einer Ehe berechtigt seien, wenn sie ein Zeugnis über ihren Besuch der Konfirmationslehre vorstellen“.

nicht selten Gewissensnot hervorrufen. Über die Heilmittel war man nicht einig. Pastor C. Pauker = St. Simonis verlas ein Referat zur vorliegenden Synodalfrage, worin er darzulegen suchte, daß eine Änderung des § 317 nicht wünschenswert sei, da konsequenterweise auf die Aufhebung des Konfirmationszwanges auch die Aufhebung des Taufzwanges und Einführung der Zivilehe folgen müßte. Pastor Krause betonte die „schweren Gewissenskonflikte“, in die die Pastoren beim herrschenden Gesetz getrieben würden. Im Laufe der Diskussion wurde dann darauf hingewiesen, daß die Aufhebung des Konfirmationszwanges „den Ungläubigen in erster Linie zu gut käme. Die Gläubigen würden bei dieser Frage zu wenig berücksichtigt.“ Pastor Bergwitz vertrat hiergegen den Standpunkt, daß gerade im Interesse des Glaubens und zur Wahrung der Heiligkeit und Wahrhaftigkeit des Charakters der Konfirmation der Zwang aufzuheben sei.“ Allen diesen Ausführungen machte Bischof Freisfeldt ein Ende durch Hinweis darauf, daß die von der Not Betroffenen durch Bittschriften auf den Allerhöchsten Namen Dispens erlangen würden. Damit war die Sache totgemacht, aber gelöst ward der Gewissenskonflikt nicht. Daher Pastor Bergwitz auf der Synode 1902 in den Verhandlungen über Änderung der Ehegesetze wieder auf die Zivilehe zu sprechen kam (cf. Synodalprotokoll, S. 13). Jeder konnte die Fragen jahrelang bei sich erwägen, das Feuer glimmte im Geheimen und die zu einem festen Entschluß Gereiften ergriffen mit Freuden auf der Synode 1905 die Gelegenheit, für ihre Überzeugung einzutreten. Unsere Synode hat also durchaus nicht übereilt gehandelt.*)

*) Aus dem soeben im Druck erschienenen Protokoll der Estländ. Provinzialsynode 1905 sei folgendes zitiert (S. 27): „Bei der Debatte über Punkt 4 und 5 wird der Antrag gestellt, über diese Punkte nicht auf dieser Synode schlüssig zu werden, sondern sie auf die Kreisynoden zu verweisen; die Sache sei zwar sympathisch, aber noch nicht spruchreif, da die Konsequenzen nicht hinreichend erwogen seien. Wenn die 3 ersten Punkte bewilligt seien, würde das andere organisch daraus hervornachsen. Es liege im Antrag ein Novum vor und es bedeute daher einen Bruch mit der Tradition der Synode, wenn schon auf dieser Synode ein Beschluß gefaßt werde. Dem gegenüber wurde betont, es sei kein Novum, da bei allen früheren Verhandlungen über Aufhebung des Konfirmationszwanges diese Konsequenz zur Sprache gekommen sei. Auch sei im ersten Punkt der Vorlage eigentlich schon alles enthalten; wer im Prinzip dafür sei, solle sich durch Bedenken inbezug auf die Konsequenzen nicht beirren lassen, da eben der geeignete historische Moment sei. — Die Synode beschließt mit 39 gegen

Die Frage: „Aber die Folgen?“ hat mich nie erregt. Für Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit kann man nie zu früh, nie zu energisch, nie zu offen eintreten. Was können einen da die Folgen kümmern? Ueber diese selbst möchte ich die sachlichen Worte der „Nordliviländischen Zeitung“ hersetzen. In dem von Pastor emer. Haller zu Unrecht beanstandeten Artikel „Ein Ruhmesblatt evangelischer Toleranz“ heißt es: „Wir können uns von der Verwirklichung der in so bestimmte Form gegossenen Wünsche der estländischen Synode für unsere evangelische Kirche nur das Beste versprechen. Wir fürchten keinen großen Abfall von der Kirchlichkeit, wie ein solcher selbst bei viel weiter gehender „Ungläubensfreiheit“ auch in Deutschland nicht eingetreten ist; wir versprechen uns vielmehr eine Vertiefung und Erstarkung unseres religiösen und kirchlichen Lebens. Niemand, der die Dinge um sich wahr und ungeschminkt sehen will, kann in Abrede stellen, daß bei unserem heutigen Zwangschristentum viel kirchliche Gleichgiltigkeit und religiöse Gedankenarmut großgezogen wird, daß Taufe, Konfirmation, Trauung zc. vielfach fast traditionell als Formalitäten angesehen werden, die man wahllos über sich ergehen zu lassen hat. Die Verwirklichung der Wünsche

11 Stimmen schon heute auch Punkt 4 und 5 der Vorlage zu erledigen.“ — S. 28: Es wird betont, es handle sich in der Vorlage gar nicht um innerkirchliche Fragen, sondern um Regelung des Verhältnisses zum Staat. „Es habe bei uns bisher unter staatlichem Druck das Coge intrare gegolten. Diesen Zwang gelte es aufzuheben, denn die Kirche Christi dürfe keinen Zwang ausüben. Auch geben wir die Menschenfischerei keineswegs auf, sondern im Gegenteile, wir verstärken unsere Netze, indem wir durch die Freigabe das Vertrauen der ja an sich meist nicht irreligiösen freier Denkenden gewinnen würden. Was den Vorwurf betreffe, daß durch Annahme der Vorlage den Gemeinden etwas aufoktroziert würde, wofür sie kein Verständnis und wir kein Mandat hätten, so handle es sich ja nicht um obligatorischen Zivilstand, sondern um Beschaffung eines modus vivendi für die Ungläubigen; auch sei die ganze Vorlage nicht nur aus Gewissensbedenken der Pastoren entstanden, sondern auch direkt aus der Gemeinde hervorgegangen, oder es seien doch vielfach gerade in den frommen Kreisen der Gemeinde Bedenken gegen die bisherige Praxis geäußert worden, während die gleichfalls dahin zielenden Wünsche der Ungläubigen in der estnischen Presse deutlich zum Ausdruck kommen.“ S. 29: Zwölf Pastoren gaben zu Protokoll, daß sie für die 3 ersten aber gegen die zwei letzten Punkte stimmen, weil sie „die Fixierung dieser Proposition noch nicht für richtig erachten“, da sie sich „zur Beantwortung der darin vorliegenden Fragen nicht für genügend vorbereitet halten“.

der estländischen Synode brächte erst die v o l l e Glaubensfreiheit. Sie befreite Tausende von für sie hohlem, verflachendem Scheinwesen und innerster Unwahrhaftigkeit. Und andere Tausende würde diese Freiheit zwingen, sich herausrütteln zu lassen aus Halbheit und Gedankenlosigkeit und ihren Geist auf den höchsten Punkt menschlichen Innenlebens, auf die religiöse Frage, zu richten; denn sie müßten dem bequemen, jedes Denkens enthebenden und nur dem überkommenen Brauch folgenden Formwesen entsagen und sich frei und innerlich entscheiden. Unsere protestantische Kirche aber würde befreit werden von kirchlich toten Mittläufern und an lebendigen Kräften gewinnen; denn wer sich aus freien Stücken zu seiner Kirche bekennt, muß sich getrieben fühlen, auch an ihrem Leben teilzunehmen und sich in ihr zu betätigen“ (№ 189). Die „D ü n a = Z e i t u n g“ (№ 217) schreibt: „Die Kirche kann sehr wohl ihr eigenes Interesse wahrnehmen, indem sie für Freiheit eintritt. Sie sorgt für die Heiligkeit ihrer Feiern und Handlungen, für Schonung ihrer Schwachen, für Abwehr ihrer Feinde.“

Gegen das Gespenst der F r e i k i r c h e hat Pastor H a h n Grundlegendes gesagt (S. 41 f.).

Die „N o r d l i v l ä n d i s c h e Z e i t u n g“ (Nr. 217) schreibt: „Es wird voraussichtlich lange dauern, bis die Beschlüsse der estländischen Synode ihrer Grundidee nach kirchen- und staatsrechtliche Geltung erlangt haben werden. In unseren Augen fällt auf die staatliche Realisierung gerade dieser Idee weniger das Gewicht, als auf die i n n e r e S t e l l u n g n a h m e der uns teuren evangelisch-lutherischen Kirche selbst. Diese aber ist festgelegt und die große, nicht fortzudisputierende Tatsache, daß in w a h r h a f t e v a n g e l i s c h e r T o l e r a n z die evang.-lutherische Kirche unserer Heimat jede äußere Nötigung auf dem Gebiete des Glaubens verwirft, bleibt fortbestehen, selbst wenn garnichts von den Beschlüssen der estländischen Synode jemals Gesetzeskraft erlangen sollte. Die evangelisch-luth. Kirche hierzulande hat fortan eine andere Stellung in den Gemeinden der V a i e n w e l t.“

Die Prophezeiung im ersten Satz ist glücklicherweise nicht wahr geworden. Schneller als wir zu hoffen wagten, ist uns die Erfüllung unserer Wünsche durch das **Manifest vom 17. Oktober 1905** zuteil geworden. Die „D ü n a = Z e i t u n g“ (Nr. 217) schreibt: „Was die Estländer schon heute wollen, das muß einst eintreten, dazu wird die Logik der Tatsachen führen.“ Die Tatsachen haben zur **vollen Freiheit des Gewissens** geführt. Es bedarf jetzt nur der D u r c h f ü h r u n g des

Prinzips der Gewissensfreiheit im Kirchengesetz und im praktischen Leben. Wird unsere evangelische Kirche es ganz und voll durchführen können und wollen? Wenn ich an die Bedenken der Livländer sowie des estländischen Konsistoriums und an die abweisende Haltung der Aurländer denke, müßte ich daran zweifeln. Aber diese zagende, abwartende, ablehnende Stellungnahme beruht doch vor allen Dingen darauf, daß wir zu sehr gewöhnt gewesen sind, geknechtet zu werden, und daß die gewährte Freiheit uns noch eben wie ein helles Licht erscheint, das uns blendet. Wir müssen uns erst an die Freiheit gewöhnen. Mit Riesenschritten sind wir der Sonne der Freiheit entgegengeeilt — unerwartet, unvorbereitet schaut die grelle Sonne uns in's Angesicht; wir sind geblendet und müssen uns erst an das helle Licht gewöhnen.

Das ganze Kirchengesetz muß umgearbeitet werden. Wird die **Generalsynode** diese Arbeit tun? Dieses Institut war der estländischen Synode nicht unbekannt. Auf der Synode wurde auf die bisher herrschende Zwangsjacke des Bureaukratismus hingewiesen, die es nie zu einer Generalsynode hat kommen lassen. Es wurde von uns aber auch betont, daß vielleicht gerade unsere einschneidenden Anträge die Veranlassung zur Berufung der Generalsynode geben könnten, deren Zweck im Kirchengesetz wie folgt angegeben wird (§ 699): „Um der Regierung zuverlässige und ausführliche Kenntnis von den Bedürfnissen der evangelisch-lutherischen Kirche im Reiche zu geben, wird von Zeit zu Zeit eine evangelisch-lutherische Generalsynode zusammenberufen.“

Tritt eine Generalsynode zusammen, so dürfte das Kirchengesetz in erster Linie unter das Seziersmesser genommen werden.

Unserer Kirche erwachsen jedenfalls jetzt gewaltige Aufgaben und wir wollen die Arbeit nicht scheuen. Auch vorliegende Arbeit ist ein geringer Beitrag zur Lösung mancher schwierigen Frage. Wir wollen mitarbeiten an dem großen Werke der Erneuerung Rußlands, damit das **laute Evangelium** freien, ungehinderten Eingang finde in unserem weiten Vaterlande. Gott der Herr verleihe uns dazu Weisheit und Kraft! Auch in dieser Arbeit sei unsere Parole: **Treu zu Kaiser und Reich!**

Seien wir getroßt! Die gewaltigen Ereignisse der letzten Monate in unserem Reichen haben uns wieder die Wahrheit des Lutherwortes gezeigt: „Das Wort sie sollen lassen stahn! Das Feld muß Er behalten! Das Reich muß uns doch bleiben!“

Reval, am Reformationsfeste 1905.

